Stadt Monschau



An die Mitglieder des Stadtrats

12.02.2021

Einladung / Mitteilung

Ich lade Sie zu einer Sitzung des Stadtrats ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 23.02.2021, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Ehemalige Gemeinschaftshauptschule Monschau-Roetgen-

Simmerath, Walter-Scheibler-Str. 36, 52156 Monschau

Öffentlicher Teil

Knag"

1. Eröffnung der Sitzung 2. Fragestunde für Einwohner 2021/110 3. Forstwirtschaftsplan 2021 für den Stadtwald Monschau 2020/084 4. Stellenplan 2021 2021/104-02 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich 5. 2021/103 neunter Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B, 6. 2020/083 15. Änderung "Branderweg" 7. Namensgebung für die Erschließungsstraße im Bereich des 2021/105 Bebauungsplanes Imgenbroich Nr. 19.1 "Bruchzaun / Auf der

8. Verzicht auf die Beitragserhebung für die Betreuung in der 2021/111 Offenen Ganztagsschule sowie für außerunterrichtliche Betreuungsangebote im Zuge von COVD-19 für den Monat Januar 2021 hier: Genehmigung einer Eilentscheidung 9. Anfragen der Ratsmitglieder 10. Mitteilungen der Verwaltung Nichtöffentlicher Teil 11. regio iT - Gründung einer Beteiligungsgenossenschaft eG 2021/118 12. regio iT – Weiterentwicklung der cogniport Beratungs- und 2021/112 Dienstleistungsgesellschaft mbH 13. Anfragen der Ratsmitglieder 14. Mitteilungen der Verwaltung Mit freundlichen Grüßen gez. Bürgermeisterin Silvia Mertens

Informationsvorlage III.1 - Zentrale Dienste -Andrea Compes



Fragestunde für Einwohner

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	23.02.2021	Ö

Sachverhalt

- 1. Nach § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates ist zu Beginn einer jeden Ratssitzung ein Tagesordnungspunkt "Fragestunde für Einwohner" vorzusehen.
- 2. Es sind folgende Ablaufregeln zu beachten:
 - Jede/r Einwohner/in der Stadt Monschau ist berechtigt, nach Aufruf des TOP`s mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin zu richten.
 - Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
 - Jede/r Fragesteller/in sollte sich mit Namen und Anschrift melden.
 - Es können höchstens zwei Zusatzfragen gestellt werden.
 - Melden sich mehrere Einwohner/innen gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen.
 - Falls die Auskunft mündlich erteilt wird, ist die Anfrage erledigt. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, wird der/die Fragesteller/in auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen.
 - Eine Aussprache findet nicht statt.

Anlage/n

Keine



Beschlussvorlage Allgemeiner Vertreter und Kämmerei Franz-Karl Boden



Forstwirtschaftsplan 2021 für den Stadtwald Monschau

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Umweltausschuss (Vorberatung)	12.01.2021	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	23.02.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt den als Anlage beigefügten Forstwirtschaftsplan 2021 für den Stadtwald Monschau.

Sachverhalt

Der Forstwirtschaftsplan beschreibt die für das jeweilige Jahr vorgesehenen forstwirtschaftlichen Maßnahmen und deren finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt; er bildet deshalb sowohl die Grundlage für die betrieblichen Maßnahmen als auch für die Haushaltsansätze im Produkt 13-555-02 – Stadtwald.

Finanzielle Auswirkungen

Der Forstwirtschaftsplan 2021 schließt trotz schwieriger Marktbedingungen mit einem Überschuss von 53.224 € ab. Einzelheiten sind der Ziff. 4 des Planwerks zu entnehmen.

Anlage/n

1 Forstwirtschaftsplan 2021 (öffentlich)

Beschlussvorlage öffentlich



Beratungsverlauf

Übersicht

Forstwirtschaftsplan 2021 für den Stadtwald Monschau

Gremium Umweltausschuss (Vorberatung)	Sitzungsdatum 12.01.2021	Beschlussart ungeändert beschlossen
Stadtrat (Beschlussfassung)	23.02.2021	

Ausführlicher Beratungsverlauf

12.01.2021	Sitzung des Umweltausschusses	
	•	

Nach einer kurzen Einführung durch den Allgemeinen Vertreter Franz-Karl Boden und der persönlichen Vorstellung von Forstassessor Jasper Schneberger stellen der städtische Förster Klaus-Jürgen Schmitz und Thomas Boden (B.Sc. Forstwissenschaften) zunächst anhand der Forstbetriebskarte den Stadtwald und seine Eigenschaften im Allgemeinen und sodann die wesentlichen Punkte des Forstwirtschaftsplans 2021 vor und führen insbesondere zu den Themen Holzeinschlag, Bestandesbegründung und -pflege, Waldschutz, Wegebau und Möglichkeiten der öffentlichen Förderung aus.

Nach Wortmeldungen von Heinz Mertens, Lukas Krüger, Andrea Kubeile, Anita Schallenberg, Carmen Krökel und Karl-Heinz Buchenthal-Heggen ergeht nachfolgender Empfehlungsbeschluss.

Beschluss

Empfehlungsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt den als Anlage beigefügten Forstwirtschaftsplan 2021 für den Stadtwald Monschau.

Abstimmung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
14	О	0



Stadt Monschau Forstwirtschaftsplan 2021

Einführung:

Nach den §§ 31 Abs. 1 und 2, 32 Landesforstgesetz (LFoG) NRW haben die zuständigen Stellen für den Kommunalwald

- 1. die Ertragskraft des Waldes zu erhalten und die Nachhaltigkeit der Holznutzung zu wahren,
- 2. den Wald vor Schäden zu bewahren,
- 3. die Walderzeugnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwerten.

Die mit der Bewirtschaftung betrauten Stellen haben die Wohlfahrtswirkungen des Waldes zu sichern und in besonderem Maße die Erholung der Bevölkerung zu ermöglichen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann in besonderen Fällen von den Grundsätzen nach Nr. 1 (s.o.) abgewichen werden.

Gemeindewaldbesitz mit einer Größe über 100 ha ist gem. § 33 Abs. 1 LFoG nach einem Betriebsplan zu bewirtschaften. Die Erfüllung dieses Betriebsplanes wird durch einen Wirtschaftsplan sichergestellt, der für jedes Jahr aufzustellen ist (§ 34 LFoG).

Mit der letzten (aktuellen) Forsteinrichtung auf den Stichtag 01.01.2015 verfügt die Stadt Monschau über einen Betriebsplan im Sinne des § 33 LFoG. Er ist turnusmäßig zum Stichtag 01.01.2025 fortzuschreiben.

Um einen groben Überblick über den städtischen Forstbetrieb zu vermitteln, wird aus den Hauptergebnissen der Forsteinrichtung (immer mit deren Stand 01.01.2015) zitiert:

Flächenübersicht:

Gesamtfläche des Forstbetriebes: 1.780,53 ha

davon Holzboden: ~ 1.549 ha davon Nichtholzboden: ~ 221 ha davon nichtforstliche Betriebsfläche: ~ 10 ha

Nachrichtlich: 1.780,53 ha entsprechen ~ 17,8 qkm und damit fast 19 % des gesamten Stadtgebietes.

Von der Holzbodenfläche sind bestanden:

mit Eiche	45 ha,
mit Buche	184 ha,
mit anderen Laubhölzern hoher Umtriebsdauer	14 ha,
mit anderen Laubhölzern niedriger Umtriebsdauer	100 ha,

mit Pappel	7 ha,
mit Kiefer	4 ha,
mit Lärche	12 ha,
mit Fichte	1.131 ha,
mit Douglasie	52 ha.

Von dem sog. Nichtholzboden entfallen auf

Wege	ca. 95 ha,
Holzlagerplätze, Leitungen	ca. 9 ha,
Wildwiesen	ca. 44 ha,
Ökoflächen	ca. 33 ha,
übrige	ca. 40 ha.

Der <u>Holzvorrat</u> beträgt 385.800 m³, der <u>jährliche Zuwachs</u> 15.200 m³ und der jährliche <u>Hiebssatz</u> 9.934 m³.

Mit Zustimmung des damaligen Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 14.05.2013 ist die Beförsterung des Stadtwaldes Herrn Forstwirtschaftsmeister Schmitz übertragen. Über die Betriebsleitung besteht eine vertragliche Vereinbarung mit dem Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde des Landesbetriebes Wald und Holz NRW. Im Stadtwald sind insgesamt sechs ausgebildete Forstwirte tätig.

1. Vorbericht:

1.1. Rückblick auf die Forstwirtschaftsjahre 2019 und 2020:

Corona-bedingt ist die für den 12.05.2020 geplante Sitzung des Umweltausschusses ausgefallen. Dem Ausschuss liegt deshalb bisher keine gegenüber der für die und in der Sitzung am 29.10.2019 abgegebenen Situationsbeschreibung aktualisierte Darstellung der Schwierigkeiten für die Betriebsführung in Folge von Trockensommern und Borkenkäferproblematik vor.

Anders als im Herbst des vergangenen Jahres vorsichtig in Betracht gezogen, hat sich an der Gesamtsituation auch im Jahr 2020 nichts entscheidendes verändert; der überwiegende Teil der Beschreibung der Betriebs- und Holzmarktsituation im Forstwirtschaftsplan 2020, der im Internetauftritt der Stadt (Sitzung des Umweltausschusses am 29.10.2019) nachgelesen werden kann, behält auch für 2020 Gültigkeit.

In der praktischen Ausführung endete das Forstwirtschaftsjahr 2019 mit der Aufarbeitung und Vermarktung von Kalamitätsholz. Die Witterung wirkte sich auf die Schädlingssituation günstig aus. Denn feuchtwarme Winter können zu Verpilzung und anschließendem Absterben überwinternder Borkenkäfer (*Ips typographus* und *Pityogenes chalcographus*) führen.

Vom 09. auf den 10.02.2020 zog der Orkan Sabine über Deutschland hinweg und hinterließ ca. 2.000 m³/f Bruch- und Wurfholz im Stadtwald. Das Bruchholz wies zusätzlich häufig Vorschäden durch Rotfäule auf. Nach Abschluss der Räumungsarbeiten zogen Ausläufer des Orkans Victoria über den Stadtwald. Sie hinterließen erneut Bruch- und Wurfholz, welches mitunter auch Wege versperrte; die

Mengen waren allerdings überschaubar. Aufgrund der hohen Arbeitsauslastung der ortsansässigen Forstunternehmer war die Organisation der Räumungsarbeiten aber deutlich erschwert.

Nassschneefälle im Februar 2020 hinterließen in einigen Abteilungen geringer und mittlerer Altersklassen Kronenbrüche. Das Bruchholz versperrte ebenfalls einige Waldwege und musste deshalb zügig aufgebarbeitet werden.

An den noch nicht verholzten Trieben und Blättern junger Forstpflanzen hinterließen die ab der der 20. Kalenderwoche auftretenden Spätfröste Schäden. Solche Frostschäden können zu Zuwachs- und Qualitätseinbußen an den Forstpflanzen führen.

Der Sommer des Jahres 2020 zeigte, dass die einsetzenden Niederschläge vor allem von flachwurzelnden Baumarten wie beispielsweise der Fichte aufgenommen werden konnten, während Baumarten, deren Wurzelsysteme tiefer in den Boden dringen, von den Niederschlägen nicht profitieren konnten. Weil das Regenwasser nicht in tiefere Bodenschichten gelangte, ließen sich an diesen Baumarten, vor allem an der Rotbuche, trotz Regenfällen weitere Trockenschäden feststellen.

Auch wenn der Stadtwald Monschau im landes- und bundesweiten Vergleich bisher "gut weggekommen ist", zeigen sich gegen Ende des laufenden Forstwirtschaftsjahres auch hier zunehmend Käfernester, zuletzt sogar mit Größen von bis zu 2,2 Hektar (ha). Um eine weitere Ausbreitung der Forstschädlinge zu verhindern, wurden Holzpolter zum Teil mit PEFC-konformen Insektiziden behandelt, um in der Rinde heranreifende Larven abzutöten und am Ausschwärmen zu hindern.

Da der Holzmarkt auch weiterhin von großen Kalamitätsholzmengen gesättigt ist, konnten die im Stadtwald bei reduziertem Einschlag anfallenden Mengen zwar werbungskostendeckend vermarktet werden, ein regulärer Holzeinschlag und Verkauf zu den im Forstwirtschaftsplan 2020 kalkulierten Preisen war dagegen nicht möglich. Die nicht für den Einschlag benötigten Arbeitskapazitäten der Forstwirte wurden für Pflege-, Schutz- und Instandsetzungsarbeiten genutzt.

Bis zur Aufstellung dieses Planes wurden im Forstwirtschaftsjahr 2020 bisher (nur)

insgesamt 5.975 m³/f Holz, davon 5.690 m³/f aus Kalamitäten, mit einem Gesamterlös von 234.425 €

vermarktet.

Geplant war für 2020 demgegenüber ein Einschlag von 12.825 m³/f bei einer Erlöserwartung in Höhe von 518.780 €.

Aus dem geringen Einschlagsvolumen ergeben sich für die Zukunft Pflegerückstände, die möglichst zeitnah abgebaut werden müssen. Solche Rückstände in der Hoffnung auf bessere Frischholzpreise in Kauf zu nehmen, ist allenfalls kurzzeitig zu vertreten.

Angesichts der Altersstruktur der "Stammmannschaft" wurden im Jahr 2017 zwei Auszubildende eingestellt; sie konnten am 16.06.2020 erfolgreich ihre Abschlussprüfung zum Forstwirt ablegen und werden seither als Forstwirte bei der Stadt beschäftigt. Obwohl Arbeitssicherheit regelmäßig Gegenstand von Unterweisungen des Forstpersonals ist, ereignete sich am 13.08.2020 ein

Arbeitsunfall, bei dem sich einer der Forstwirte mit der Motorsäge am Arm verletzte. Dank guter Erstversorgung sowie einer funktionierenden Rettungskette wurden bleibende Schäden vermieden. An dieser Stelle ist deshalb noch einmal besonders auf die Relevanz von Arbeitssicherheitsunterweisungen und Ersthelfer-Fortbildungen in gefährlichen Berufen hinzuweisen. Der Forstbetrieb ist bisher glücklicherweise nur von einer sehr geringen Zahl an Arbeitsunfällen betroffen gewesen.

Turnusgemäß fand am 11.09.2020 eine Überprüfung durch den PEFC Auditor Wald des TÜV Rheinland (DIN CERTCO) statt. Bis auf eine kritische Anmerkung zu der hohen Zahl an Wildschäden (siehe dazu auch Punkt 1.2.3.!) ergaben sich keine Beanstandungen.

Die nachstehenden Planungen gehen davon aus, dass im Forstwirtschaftsjahr 2021 schrittweise wieder eine reguläre Holzvermarktung möglich wird.

1.2. Planungen für das Forstwirtschaftsjahr 2021:

Neben den unter 1.1. erläuterten Rahmenbedingungen hat der folgende Forstwirtschaftsplan die ökologischen, ökonomischen und sozialen Ziele aus der PEFC-Zertifizierung zu beachten. Hierzu gehören etwa schonende Ernteverfahren, die Berücksichtigung der Schutzfunktionen des Waldes oder auch das Belassen von Biotopholz (Horst- und Höhlenbäume, Totholz und besondere Altbäume) in angemessenem Umfang in den Beständen

1.2.1. zum Holzeinschlag (Hauungsplan):

Unter 1.1. ist dargestellt, warum der für das Jahr 2020 aufgestellte Hauungsplan nicht bzw. nur zum Teil umgesetzt werden konnte. Der Hauungsplan für das Jahr 2021 erstreckt sich deshalb auch auf einige Abteilungen, in denen bereits für das Jahr 2020 Maßnahmen eingeplant waren. Aufgrund der geringen Hiebsvolumina der Jahre 2019 und 2020 sind im FWP 2021 über den festgesetzten Hiebssatz hinaus gut 6.200 m³/f an Fichten- und Lärchenholz eingeplant. Dies stellt im Hinblick auf die Nachhaltigkeit des Forstbetriebes kein Problem dar, da in den vergangenen beiden Jahren insgesamt ca. 9.100 m³/f weniger eingeschlagen wurden (bzw. werden konnten) als eingeplant. Voraussetzung für die Umsetzung sind annehmbare Holzpreise, die in etwa den in diesem Plan angenommenen Größen entsprechen sollten. Ggfls. muss in Abhängigkeit von Witterungs-, Schädlings- und/oder Marktsituation erneut kurzfristig und flexibel reagiert werden.

	Einschlag durch:			inegge
Sortimente:	eigene FW m³/f	Selbstwerber m³/f	Unternehmer m³/f	insges. m³/f
Stammholz lang	4.460	0	0	4.460
Langholzabschnitte	750	0	4.490	5.240
Palette kurz	800	0	1.220	2.020
Industrieholz kurz, krank	600	0	1.440	2.040
Industrieh. kurz, Papier	0	0	1.255	1.255
Brennholz	0	350	0	350
insgesamt:	6.610	350	8.405	15.365

Die Holzvermarktung soll, wie in den vergangenen Jahren, in Eigenregie mit vorheriger Preisanfrage erfolgen. Auch im FWJ 2021 wird es voraussichtlich nicht möglich sein, langfristige Kaufverträge über größere Holzmengen abzuschließen. Es ist deshalb zunächst beabsichtigt, wie bereits im FWJ 2020 kleinere Mengen ggfls. im Freihandverkauf zu vermarkten, um flexibel auf Marktentwicklungen reagieren zu können.

Bei dem Stammholzeinschlag, der im Forstwirtschaftsjahr 2021 durch eigene Forstwirte erfolgen soll, ist beabsichtigt, die 54- bis 147-jährigen Fichten- und Buchenbestände pflegerisch zu durchforsten (Negativauslese, Verbesserung der Standraumverteilung) und in die Regenerationsphase überzuleiten (Entnahme Zieldurchmesser ohne Kahlschlag). Demgegenüber sind die Durchforstungs- und Pflegehiebe in anderen Fichten- und Lärchenbeständen im Alter zwischen 27 und 87 Jahren mit Unternehmereinsatz (Harvester) geplant.

1.2.2. zur Bestandesbegründung bzw. -ergänzung (Kulturplan):

Ergänzungs- und Unterbaumaßnahmen sowie Neuaufforstung frei gewordener Kalamitätsflächen sind auf einer Gesamtfläche von ca. 52,70 ha mit Containerpflanzen und – soweit einzelne Baumarten nicht als Containerware erhältlich sein sollten – mit wurzelnackten Pflanzen vorgesehen.

Baumart:	Stück:
Robinie	1.000
Elsbeere	1.000
Wildkirsche	100
Felsenbirne	100
Wildapfel	100
Douglasie	5.250
Weißtanne	5.250 12.800

Da auch für die kommenden Jahre mit einem immensen Pflanzenbedarf in der Forstwirtschaft zu rechnen ist, sollte die Stadt Monschau, wie in den vergangenen Jahren praktiziert, frühzeitig Pflanzmaterial reservieren.

Die durch Käferkalamitäten freigewordenen Flächen sollen zur Neuanpflanzung vorbereitet bzw. geräumt werden. Es ist beabsichtigt, in den folgenden Abteilungen per Maschineneinsatz (Harvester mit Rechenarm) Reisig und zurückgebliebene Kronenteile (Schlagabraum) auf den vorhandenen Rückegassen zu konzentrieren und somit die Flächen zur Neubegründung vorzubereiten. In den Abteilungen 28A1, 38A1 und 156B3 wird auf eine Räumung wegen Unzugänglichkeit des Geländes verzichtet. Alternativ wurde hier im November 2020 der Versuch einer Aussaat von im Stadtwald gewonnenem Buchensaatgut durchgeführt (* deshalb im Folgenden kein Kostenansatz).

Abteilung	Ermittelte Flächengröße ha	Kostenansatz (Erfahrungssätze) €/ha	Gesamtkosten/ Fläche €
2A1	0,337	3.000	1.011,00
2B1	2,210	3.000	6.630,00
7B1	0,037	3.000	111,00

		<u>.</u>	
11B1	0,189	3.000	567,00
11B3	0,076	3.000	228,00
12B1	0,723	3.000	2.169,00
19A1	0,109	3.000	327,00
22A1	0,086	3.000	258,00
28A1	0,313 (0,000)*	Neubegründung in Rotbuche, durch Saat aus Eigengewinnung	0,00
30E1	0,337	3.000	1.011,00
38A1	0,249 (0,000)*	Neubegründung in Rotbuche, durch Saat aus Eigengewinnung	0,00
130A1	0,170	3.000	510,00
133A1	0,095	3.000	285,00
134A1	0,375	3.000	1.125,00
135A1	0,308	3.000	924,00
139C1	0,092	3.000	276,00
149A1	0,092	3.000	276,00
149B1	0,189	3.000	567,00
156B3	0,359 (0,000)*	Neubegründung in Rotbuche, durch Saat aus Eigengewinnung	0,00
163B1	0,249	3.000	747,00
168C1-U	0,154	3.000	462,00
168C1-O	0,306	3.000	918,00
	7,055 (6,134)*		18.402,00

Das Land NRW fördert Flächenräumungen nach dem Erlass des MULNV zur Förderrichtlinie Extremwetterfolgen vom 03.11.2020 mit bis zu 1.200,00 €/ha. Danach wäre ein Förderhöchstbetrag von 7.360,80 € möglich. Zur Förderpraxis insgesamt vgl. aber die Ausführungen unter Ziff. 1.2.6.!

1.2.3. zum Waldschutz:

Neben den vergangenen drei Trockenjahren und den damit verbundenen Waldschutzproblemen wie Vertrocknen und Käferkalamitäten (vor allem durch Buchdrucker und Kupferstecher) stellt unangepasstes Schalenwildmanagement das größte Waldschutzrisiko für den Stadtwald dar. Die dadurch provozierten Verbissund Fegeschäden gefährden sowohl den Artenreichtum als auch die Qualität der neu angepflanzten Bestände. Dies bringt erhebliche finanzielle Einbußen jetzt und in Zukunft mit sich und gefährdet zudem die Nachhaltigkeit des Forstbetriebes. Die Forstverwaltung der Stadt Monschau erkennt an, dass Wildschäden in einem gewissen Rahmen natürlich und unausweichlich sind. An dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die erheblichen Wildschäden erst kürzlich im Rahmen eines Audits durch PEFC moniert wurden. Soll die Zertifizierung erhalten bleiben, Schalenwildmanagement bei der Neuverpachtung Eigenjagdreviere bzw. der Ausgestaltung der Jagdpachtverträge erneut kritisch gewürdigt werden.

Im Fortwirtschaftsjahr 2021 ist geplant, die mit Robinie, Elsbeere, Douglasie und Weißtanne unterbauten Abteilungen sowie die bereits aufgeforsteten Kalamitätsflächen in einer Größenordnung von ca. 55 ha gegen Verbiss- und Fegeschäden zu schützen. Dies soll nach dem bewährten Spritzverfahren und – soweit möglich – wiederum mit Schafwolle erfolgen. Fortgeführt werden soll auch der Schälschadensschutz in geeigneten Fichtentrupps mittels Rindenkratzer auf ca. 20 ha.

1.2.4. zur Bestandespflege:

Nach dem Prinzip der letzten Jahre "Bedarf erkennen und handeln" ist geplant, auf ca. 15 ha bestandespflegerische Maßnahmen (Läuterung) in den ausgewählten Jungbeständen durchzuführen.

1.2.5. zum Wegebau:

In den zurückliegenden ertragsarmen Jahren sind neben anderen Aufwand reduzierenden Maßnahmen auch Wegebauvorhaben zurückgestellt worden. Naturgemäß führte dies zu einem gewissen Unterhaltungsstau, dessen Beseitigung nun nicht mehr aufgeschoben werden kann. Instandsetzungsarbeiten sind deshalb an folgenden Wegeabschnitten geplant:

- 1.) Abt.111/112, Richtung Fünf-Wege-Kreuz, auf einer Länge von 650 lfm,
- 2.) Abt.7/12, Windhag, Richtung Lange Schneise, auf einer Länge von 1.000 lfm,
- 3.) Abt.132, Riwelscheid, auf einer Länge von 350 lfm.

Es ist beabsichtigt, die vorhandene Verschleißschicht mittels Grader oder einer vergleichbaren Maschine aufzureißen, zu profilieren und mit einer neuen Verschleißschicht in der Körnung 0/32 wieder aufzubauen. Die vorhandenen Tragschichten in den benannten Abschnitten sind noch in Ordnung und müssen nicht erneuert werden.

1.2.6. Öffentliche Förderung:

Unter Ziff. 1.2.2. ist bereits angesprochen, dass die Flächenräumung auf ca. 6,134 ha Kalamitätsflächen nach der Förderrichtlinie Extremwetterfolgen durch das Land NRW gefördert werden könnte.

Andererseits hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erstmals eine Nachhaltigkeitsprämie für den Wald entwickelt. Seit dem 21.11.2020 stehen 500 Millionen Euro bereit, um kommunale und private Waldeigentümer zu unterstützen. Die waldflächenbezogene Prämie soll einen Beitrag zum Erhalt der Wälder und der gesellschaftlich unverzichtbaren Waldfunktionen leisten und die Waldeigentümer bei der nachhaltigen und verantwortungsvollen Waldbewirtschaftung zur Abmilderung der Folgen des Klimawandels unterstützen.

Voraussetzung für den Erhalt der Prämie ist eine Nachhaltigkeits-Zertifizierung der Waldfläche nach den Programmen PEFC oder FSC. Diese Voraussetzung erfüllt die Stadt für eine Gesamtfläche von 1.780 ha. Die Nachhaltigkeitsprämie beträgt 100 €/ha. Anträge können zum 30. Oktober 2021 gestellt werden. Die Umsetzung der Prämie wird als De-minimis-Beihilfe gewährt.

Auch die o.a. Flächenräumungsförderung würde eine derartige Beihilfe darstellen und müsste deshalb auf den Höchstbetrag der Nachhaltigkeitsprämie angerechnet werden. Da das Verfahren für die Beantragung und den Nachweis der Verwendung bei der Landesförderung jedoch ungleich aufwändiger ist, soll ausschließlich die Nachhaltigkeitsprämie aus Bundesmitteln beantragt werden.

2. Hauungsplan 2021 für den Stadtwald Monschau:

		Einschlag durch:				
Sortimente:	eigene FW m³/f	Selbstwerber m³/f	Unternehmer m³/f	insges. m³/f		
Stammholz lang	4.460	0	0	4.460		
Langholzabschnitte	750	0	4.490	5.240		
Palette kurz	800	0	1.220	2.020		
Industrieholz kurz, krank	600	0	1.440	2.040		
Industrieh. kurz, Papier	0	0	1.255	1.255		
Brennholz	0	350	0	350		
insgesamt:	6.610	350	8.405	15.365		

Im Einzelnen:

2.1. Stammholzeinschlag Forstwirte:

Abt.:	Lage: I = leicht s = steil n = nass	Ва.:	Alter:	ha:	F/Tf	Maßnahme:	m³/f:
1A1	I, Hang	Fi	74	3,6	F	Durchforstung	280
22B1	s, Hang	Fi	96	1,0	Tf	Teilentnahme Übh.	70
27B1	s, Hang	Fi	100	0,5	Tf	Teilentnahme Übh.	120
41A1,B1	n, eben	Fi	67	7,6	F	Durchforstung	400
42A3,B1	n, eben	Fi	66	11,0	F	Durchforstung	650
47A1,2	n, eben	Fi	73	1,7	F	Durchforstung	250
132B2,3	eben	Fi	70-90	2,3	F	Durchforstung	150
132C2	eben	Fi	67	2,7	F	Durchforstung	230
134A1	eben	Fi	71	7,4	F	Durchforstung	600
135A1	eben	Fi	71	8,9	F	Durchforstung	700
149B3	eben	Bu	147	2,38	F	Durchforstung	100
138A2	I, Hang	Fi	94	2,4	F	Teilnutzung	150
146C3	I, Hang	Fi	101	0,7	F	Endnutzung	100
150A2	I, Hang	Fi	100	0,8	F	Teilnutzung	60
151B1	I, Hang	Fi	101	0,8	F	Teilnutzung	150
162C1,2	I, Hang	Fi	54-71	4,9	F	Durchforstung	250
163B1	s, Hang	Fi	69	3,2	F	Durchforstung	200
				61,88		Summe Fi / Bu L.1.	4.460
Revier		Fi				zzgl. Las	750
Revier		Fi				zzgl. Pal	800
Revier		Fi				zzgl. ISK	600
						Summe:	6.610

F = Fläche / Tf = Teilfläche

Im Zusammenhang mit dem Stammholzeinschlag der Forstwirte werden als Nebensortimente 750 m³/f Las -, 800 m³/f Pal -, und 600 m³/f ISK - Holz erwartet.

2.2. Durchforstungsmaßnahmen Harvester / Unternehmer:

Abteil.	Lage: I = leicht s = steil n = nass	Ва.:	Alter:	ha:	F/ Tf	Ges. m³/f	Las m³/f	Pal m³/f	ISN m³/f	ISK m³/f
7B1	eben	Fi	53	5,3	F	480	300	80	50	50
18A1	eben	Fi	48	4,0	Tf	250	150	30	20	50
19A1	eben	Fi	49	5,0	Tf	400	250	50	30	70
25B1,3	I, Hang	Fi	51-69	6,5	F	550	400	50	50	50
31D1	I, Hang	Fi	59	1,8	F	120	70	20	10	20
37B1,2	I, Hang	Fi	54-71	4,2	F	320	250	30	15	25
40A1	n, eben	Fi	68	12,9	F	650	400	100	80	70
41C3,4	n, eben	Fi	54-71	2,6	F	260	150	40	40	30
43B2,3	eben	Fi	20-27	8,8	F	320	50	40	195	35
43C2	eben	Fi	27	7,2	F	290	35	45	180	30
44B1	eben	Fi	27	8,9	F	360	60	50	210	40
105A1	eben	Fi	62	10,0	F	900	500	150	150	100
106A2	eben	Fi	55	7,32	F	700	400	100	100	100
106A3	eben	Fi	54	0,76	F	100	65	15	10	10
107B1,2	eben	Fi	54-64	3,84	F	350	250	30	30	40
110A2	eben	Fi	52	8,25	F	750	400	100	100	150
122B5	eben	Fi	63	0,7	F	50	15	10	10	15
126A3	eben	Fi	68	0,6	F	50	15	10	10	15
131A1	eben	Fi	52	2,4	F	180	80	30	20	50
132C1	eben	Fi	60	1,8	F	150	65	25	10	50
135B2	s, Hang	Lä	68	1,1	F	70	45	15	0	10
141C1,4,5	s, Hang	Fi	56-87	3,3	F	220	80	40	40	60
147B1,3	s, Hang	Fi	68-86	2,0	F	190	65	35	35	55
151B2	I, Hang	Fi	67	0,6	Tf	120	80	10	20	10
152A2	s, Hang	Fi	61	0,7	F	55	15	15	10	15
152B1,2	s, Hang	Fi	62-87	1,5	F	120	50	25	15	30
165A1	s, Hang	Fi	70	3,64	F	400	250	75	0	75
Summen:						8.405	4.490	1.220	1.440	1.255

F = Fläche / Tf = Teilfläche

Las = Langholzabschnitte, Pal = Palettenholz, ISN = Papierholz, ISK = Spanholz

2.3. Mindest-Erlöserwartung:

Sortimente:	m³/f:	Durchschnittspreis	Erlös €:
		je m³/f in €:	
FiStammholz lang (Forstwirte)	4.360	50,00	218.000
BuStammholz lang (Forstwirte)	100	50,00	5.000
FiLangholz-Abschnitte (Forstwirte)	750	45,00	33.750
FiPalette (Forstwirte)	800	15,00	12.000
FiIndustrieholz-krank (Forstwirte)	600	10,00	6.000
FiLangholz-Abschnitte (Unternehmer)	4.445	45,00	200.025
LäLangholz-Abschnitte (Unternehmer)	45	35,00	1.575
Fi./LäPalette (Unternehmer)	1.220	10,00	12.200
FiIndustrieholz Papier (Unternehmer)	1.440	38,50	55.440
Fi./LäIndustrieholz-krank (Unternehmer)	1.255	10,00	12.550
Alle Baumarten, Nebennutzung	350	7,50	2.625
Gesamt:	15.365		559.165

3. Kulturplan 2021 für den Stadtwald Monschau:

3.1. 1 = Neuanpflanzung / 2 = Nachbesserung u. Unterbau / 3 = Einbringung:

3 3 3 1 1 3	Revier Revier		Pflanzen:	Pflanze €:	€:	ha:
3 1 1		Wk	100	1,10	110,00	
1		Fb	100	0,95	95,00	
1	Revier	Wa	100	0,95	95,00	
	2A1	Dgl.	300	1,40	420,00	0,80
3	2A1	Wt.	300	1,35	405,00	,
	2A1	Rob.	30	0,5	15,00	
3	2A1	Elsb.	30	0,95	28,50	
1	2B1	Dgl	1.200	1,40	1.680,00	2,00
1	2B1	WT	1.200	1,35	1.620,00	•
3	2B1	Rob	120	0,50	60,00	
3	2B1	Elsb	120	0,95	114,00	
2	5A1	Rob.	100	0,50	50,00	4,45
2	5A1	Elsb.	100	0,95	95,00	, -
1	6A1	Dgl.	50	1,40	70,00	0,25
1	6A1	WT.	50	1,35	67,50	-,
3	6A1	Rob	15	0,50	7,50	
3	6A1	Elsb.	15	0,95	14,25	
3	7,8,9	Rob.	125	0,50	62,50	17,50
3	7,8,9	Elsb.	125	0,95	118,75	,00
1	11B1,3	Dgl.	150	1,40	210,00	0,25
1	11B1,3	WT	150	1,35	202,50	0,20
1	11B1,3	Rob.	30	0,50	15,00	
1	11B1,3	Elsb.	30	0,95	28,50	
1	12B1	Dgl.	700	1,40	980,00	1,20
1	12B1	WT.	700	1,35	945,00	1,20
1	12B1	Elsb.	75	0,95	71,25	
1	12B1	Rob	75	0,50	37,50	
2	16B4	Dgl.	100	1,40	140,00	2,60
2	16B4	WT.	100	1,35	135,00	2,00
2	106A1	Dgl	200	1,40	280,00	3,90
2	106A1	WT.	200	1,35	270,00	0,00
3	106A1	Rob.	50	0,50	25,00	
3	106A1	Elsb.	50	0,95	47,50	
2	108C5	Dgl.	150	1,40	210,00	1,50
2	108C5	WT.	150	1,35	202,50	1,00
3	108C5	Rob.	60	0,50	30,00	
3	108C5	Elsb.	60	0,95	57,00	
2	120A1	Dgl.	150	1,40	210,00	4,00
2	120A1	WT.	150	1,35	202,50	7,00
3	120A1	Rob.	50	0,50	25,00	
3	120A1	Elsb.	50	0,95	47,50	
<u> </u>	133A/B	Dgl.	700	1,40	980,00	100,00
1	133A/B	WT.	700	1,40	945,00	100,00
1	133A/B	Elsb.	210	0,95	199,50	
1	133A/B		210	+		
1	134A1	Rob.	350	0,50 1,4	105,00	0,70
1	134A1 134A1	Dgl.			490,00	0,70
		Wt.	350	1,35	472,50	
1	134A1 134A1	Rob. Elsb.	40 40	0,95 0,5	38,00 20,00	

		Gesamt:			18.219,43	52,70
				MWS7%	1.191,93	
				Zws.	17.027,50	
			12.800	Transport	840,00	
2	156A2	WT.	100	1,35	135,00	
2	156A2	Dgl.	100	1,40	140,00	1,50
1	149A1/B1	Elsb.	30	0,5	15,00	
1	149A1/B1	Rob.	30	0,95	28,50	
1	149A1/B1	Wt.	350	1,35	472,50	
1	149A1/B1	Dgl.	350	1,4	490,00	0,80
1	143A3	Elsb.	25	0,5	12,50	
1	143A3	Rob.	25	0,95	23,75	
1	143A3	Wt.	300	1,35	405,00	
1	143A3	Dgl.	300	1,4	420,00	0,50
1	139C1	Elsb.	15	0,5	7,50	
1	139C1	Rob.	15	0,95	14,25	
1	139C1	Wt.	150	1,35	202,50	·
1	139C1	Dgl.	150	1,4	210,00	0,25
1	135A1	Elsb.	25	0,5	12,50	
1	135A1	Rob.	25	0,95	23,75	
1	135A1	Wt.	300	1,35	405,00	
1	135A1	Dgl.	300	1,4	420,00	0,50

Kleinere, im Revier entstandene Freiflächen von unter 100 m² werden mit Wildobst ergänzt und der natürlichen Verjüngung überlassen. Es ist wahrscheinlich, dass Änderungen an den vorstehenden Planungen aufgrund von neu entstehenden Kalamitätsflächen erforderlich werden.

3.2. Forstschutz:

Abteilungen:	Maßnahmen:	Kosten in €:	Bemerkungen:
anfallend, notw. Revier	Verbissschutz / Fegeschutz	6.500,00	Verbissschutzmittel

Die im Forstwirtschaftsplan 2021 aufgeführten Arbeiten der eigenen Forstwirte beschäftigen diese über das gesamte Jahr und stellen sich insoweit ausgewogen im Verhältnis von Arbeitsvolumen zu Kapazität dar.

4. Finanzplanung 2021 für den Stadtwald Monschau:

4.1. Finanzielle Entwicklung des Forstbetriebes über die letzten zehn Jahre:

Summe:	+	1.999.160 €
Haushaltsansatz 2021	+	53.224 €
Haushaltsansatz 2020	+	35.855€
Rechnungsergebnis 2019	-	83.954 €
Rechnungsergebnis 2018 *)	+	323.062 €
Rechnungsergebnis 2017	+	248.043 €
Rechnungsergebnis 2016	+	235.037 €
Rechnungsergebnis 2015	+	330.803 €
Rechnungsergebnis 2014	+	286.978 €
Rechnungsergebnis 2013	+	223.631 €
Rechnungsergebnis 2012	+	346.481 €

^{*)} inkl. Sondereffekt (99.682 €) Hiebsunreifeentschädigung Windparkflächen

4.2. Auswirkungen der geschilderten Forstwirtschaftsplanung auf den Haushalt:

Produkt 13-555-02 Stadtwald – Erträge

Sachkoi	nto	Hausha	Erl.	
Nr.	Bezeichnung	2020	2021	
414001	Zuweisungen vom Bund	0€	178.000€	1
416100	Aufl. v. SoPo aus Zuwendungen	0€	923€	2
441100	Mieten und Pachten	86.300 €	85.870€	3
446100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	518.700 €	559.165€	4
448800	Erstattungen von übrigen Bereichen	3.500 €	6.000€	5
471100	Aktivierte Eigenleistungen	10.000€	10.000€	6
481100	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	40.000€	50.000€	7
		658.500 €	889.958 €	

Erläuterungen:

- 1. Wie unter Ziff. 1.2.6. des Vorberichtes erläutert, erwartet die Stadt aus der sog. Nachhaltigkeitsprämie des Bundes in 2021 eine einmalige Unterstützung in Höhe von 1.780 ha x 100 €/ha = 178.000 €. Der Zuwendungsantrag wird noch im Januar 2021 gestellt.
- Sowohl dem Bau einer Brücke im Holderbachtal als auch der Anschaffung neuer Hard- und Software für den Forstbetrieb wurde jeweils ein 100-%-iger Sonderposten aus der allgemeinen Investitionspauschale gegenübergestellt. Dieser wird entsprechend der Abschreibung auf der Aufwandsseite ertragsmäßig aufgelöst.
- 3. Der Haushaltsansatz beinhaltet Jagdpacht aus Eigenjagdbezirken (77.980 €), aus genossenschaftlichen Jagdbezirken (7.334 €), Jagdpachtentschädigung

Landesbetrieb Wald und Holz Abt.23A (309 €) und Miete für eine Scheune (250 €). Einige der Jagdgenossenschaften, in denen die Stadt Monschau Mitglied ist, haben einen Mehrjahresrhythmus für die Beteiligung der Genossen an den Jagdpachteinnahmen. Dementsprechend schwanken diese Erträge von Jahr zu Jahr leicht. Auch kann es durch Neuverpachtungen zu Veränderungen kommen.

- 4. Der veranschlagte Ertrag korrespondiert mit der Erlöserwartung nach dem Hauungsplan.
- 5. Neben der Erstattung von Wildschäden (5.500 €) sind 500 € für die Erstattung von Kosten verschiedenster Maßnahmen eingeplant, wo Privatwaldbesitzer sich städtischen Betriebsmaßnahmen anschließen.
- 6. Die Forstwirte haben in den vergangenen Jahren verschiedene Arbeiten erledigt, durch die Investitionsgüter neu geschaffen wurden (Erholungseinrichtungen, Brückenbauwerke etc.). Neben den Materialkosten kann in diesen Fällen auch ihre Arbeitsleistung aktiviert werden. Im Ergebnisplan wird dem durch eine Ertragsbuchung Rechnung getragen.
- 7. Personal-, Material- und Gerätekosten bei Einsätzen des Forstpersonals zugunsten anderer Produkte/Produktbereiche, z.B. Gefahrenfällungen von Straßenbäumen, Wegeunterhaltung etc..

Produkt 13-555-02 Stadtwald – <u>Aufwendungen</u>

Sachkoi	nto	Haushal	tsansatz	Erl.
Nr.	Bezeichnung	2020	2021	
501200	Dienstbezüge tariflich Beschäftigte	278.016 €	308.372 €	
502200	9 9 9 9	21.151 €	18.543€	
	Beschäftigte			1
503200	Gesetzl. Sozialversicherung tariflich	55.794 €	57.218€	
	Beschäftigte			
521100	l G	5.000 €	50.000€	2
	baulichen Anlagen			
522100	Unterhalt. des sonstigen	25.000 €	43.200 €	3
	unbeweglichen Vermögens			
523070	U U	11.400 €	11.400 €	4
524110	5	250 €	250€	5
524115	Grundbesitzabgaben	4.500 €	4.500 €	
524122	Sonst. Aufw. für Sachleistungen	9.500 €	9.500€	6
	(Ersatzbeschaffung Festwerte)			
525100	Haltung von Fahrzeugen	2.500 €	3.500 €	7
525110	KFZ - Versicherung	800€	820€	
525120	KFZ - Steuer	215€	215€	
529100	Aufwendungen für sonstige	153.000 €	273.000€	8
	Dienstleistungen			
541230	Aufwendungen für übernommene	1.500 €	1.500€	9
	Reisekosten			
541260	Aufw. f. Dienst- und Schutzkleidung,	5.500 €	4.500 €	
	Ausrüstung			
543140		240 €	240 €	
543180	Sonstiger Geschäftsaufwand	500€	500€	10

543190	Vorräte, Verbrauchsmaterial	10.000€	10.000€	11
	Versicherungsbeiträge u.ä.	5.200€	5.200€	
544111	Landwirtschaftliche	14.600€	15.900€	
	Berufsgenossenschaft			
571042	Abschr. auf Brücken etc.	8.606€	8.782€	
571075	Abschr. auf Fahrzeuge und Geräte	3.874 €	3.874€	
571080	Abschr. auf BGA	0€	720€	12
581100	Aufwendungen aus internen	5.500 €	5.000€	
	Leistungsbeziehungen			
		622.646 €	836.734 €	·

Erläuterungen:

- 1. Die Haushaltsansätze berücksichtigen den aktuellen Tarifabschluss (+ 1,4 % ab dem 01.04.2021) sowie 7,78 % Versorgungskassenbeiträge und 20,54 % Sozialversicherungsbeiträge. Im FWJ 2020 haben die beiden Nachwuchskräfte ihre Ausbildung abgeschlossen und sind seitdem als Forstwirte im Betrieb beschäftigt. In 2020 waren sie anteilig noch mit ihrer jeweiligen Ausbildungsvergütung berücksichtigt.
- 2. Für die im Vorbericht beschriebenen Wegebaumaßnahmen wird mit einem Aufwand von 50.000 € (25,-- €/lfm) gerechnet.
- 3. Der Ansatz korrespondiert mit den Pflanzen- (ca. 18.300 €) und Forstschutzkosten (ca. 6.500 €) It. Kulturplan sowie den kalkulierten Kosten für die Flächenräumung (ca. 18.400 €).
- 4. Abführung anteiliger Jagdpachterlöse an die Besitzer der an städtische Eigenjagdbezirke angegliederten Flächen.
- 5. Unterhaltung Forstbetriebshof (Schornsteinfeger etc.)
- 6. Motorsägen / Freischneider / sonstige Werkzeuge
- 7. Der inzwischen auf drei Fahrzeuge Dienstwagen städt. Förster, offener Anhänger, Waldarbeiterschutzwagen angewachsene Fahrzeugbestand verursacht unter anderem aufgrund des überwiegenden Einsatzes "im Gelände" erhöhte Aufwendungen.
- 8. Für die technische Betriebsleitung durch den Landesbetrieb Wald und Holz fallen voraussichtlich 3.000 € an, Rücke- und Aufarbeitungskosten nach dem Hauungsplan sind in Höhe von 260.000 € einkalkuliert, für unvorhersehbare Rücke- und Wegebauarbeiten im FWJ 2021 weitere 10.000 €.
- 9. Kostenerstattung für Dienstfahrten der Forstwirte.
- 10. Jährliche Gebühren PEFC Zertifizierung etc.
- 11. Sonderkraftstoff, Bio-Kettenoel, Ersatzteile, Signierfarbe, Nummerierplättchen etc.
- 12. Ansatz angepasst aufgrund der Neubeschaffung von Hard- und Software für die Verwaltung und Beförsterung des Stadtwaldes.

Produkt 13-555-02 Stadtwald – Investitionen

Maßnahme:			Haushaltsansatz 2020	Haushaltsansatz 2021	Erl.
Neubeschaffung	Soft	&	- 9.000 €	0,00€	
Hardware (Forstpr	ogramm))			

Ankauf Arrondierungsflächen	0,00€	- 10.000 €	1
Verkauf von	0,00€	+ 10.000 €	1
unwirtschaftlichen Flächen			
Neuanschaffung mobiles	0,00€	- 1.500€	2
Kleinsägewerk, für			
Motorsägenantrieb			
-	- 9.000 €	- 1.500 €	

- 1. Vorsorgeansätze
- 2. Kettensägewerk für den Einsatz einer Motorsäge zur Herstellung von Brettern, Balken etc. (Bau von Erholungseinrichtungen)

aufgestellt: geprüft:

Monschau, den 11.12.2020 Hürtgenwald, den 15.12.2020

gez.: Schmitz gez.: Boden gez.: Schneberger (städt. Förster) (Stadtkämmerer) gez.: Schneberger

Forstbetrieb zertifiziert nach

Nr. 0421101/015206000099

(Programm for the Endorsement of Forest Certification Schemes)



2021/104-02

Andrea Compes

Beschlussvorlage Fachbereich III Pe Bürgerdienste

Personal u. Organisation, Soziales, Bildung,



Stellenplan 2021

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Stadtrat (Beschlussfassung)	23.02.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021.

Sachverhalt

Gemäß § 1 Absatz 2 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) ist dem Haushaltsplan unter anderem der Stellenplan beizufügen. Der Stellenplan ist insofern Bestandteil des Haushaltsplanes.

Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend tariflich Beschäftigten auszuweisen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 09.02.2021 einstimmig beschlossen, im Jahr 2021 auf die Ausschreibung und Besetzung der in § 17 der Hauptsatzung vorgesehenen Beigeordnetenstelle zu verzichten und diese Stelle aus dem Stellenplan 2021 zu streichen (Vorlage Nr. 2021/104-01). Die Personalkosten im Bereich der Beamtenbesoldung für das Jahr 2021 verringern sich somit entgegen der Darstellung in der Vorlage 2021/104 um rd. 38.500 € auf 1.187.700 €. Weiterhin sinken die Kosten für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von rd. 20.000 €.

Der geänderte Stellenplan 2021 ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Die sich ergebenden Änderungen bzw. Neufestsetzungen gegenüber 2020 sind nachfolgend dargestellt. Der Personalrat hat dem Stellenplan zugestimmt.

1. Beamte

Im Beamtenbereich erhöht sich der Stellenumfang von bisher 21,93 Stellen im Stellenplan 2020 vorübergehend auf 22,36 Stellen in 2021. Die Differenz von 0,43 Stellen ergibt sich durch folgende Änderungen:

Veränderung der Stellenanteile:

- In 2020 wurden folgende Erhöhungen der wöchentlichen Arbeitszeit einzelner Beamtinnen und Beamter notwendig:
- Erhöhung um 8,5 Wochenstunden A 10 (+0,21)
- Erhöhung um 7 Wochenstunden –A 10 (+0,18)
- Erhöhung um 2 Wochenstunden-A 9 mD (+0,05) (abzüglich Rundungsdifferenz (-0,01)
- Eine bisher im Beamtenbereich nach A 6 ausgewiesene Stelle wird künftig im Bereich der Tariflich Beschäftigten geführt (-1).

- Im Rahmen einer bevorstehenden Pensionierung folgt die Einrichtung einer weiteren Vollzeitstelle nach A 9 m.D. (+1).

Insgesamt beträgt die Erweiterung daher +1,43 Stellen.

Hinweis für 2022: In 2021 erfolgen zwei Pensionierungen (A 9 und A 8). Da in 2021 beide Stellen noch vorzuhalten sind, führt dies erst im Stellenplan 2022 zu einer Entlastung.

Stellenanhebungen

- Aufgrund der Änderung der Eingruppierungsverordnung wird die Bürgermeisterin ab 2020 mit B 4 (vorher B 3) besoldet.
- Nach der bisherigen Besoldungsstuktur der Stadtverwaltung werden Fachbereichsleiter i. d. R. nach A 13 und stellvertretende Fachbereichsleiter nach A 12 besoldet. Danach sind für das Jahr 2021 in diesen Bereichen 3 Beförderungen vorgesehen (1 Fachbereichsleiter von A 12 nach A 13 und 2 stellvertretende Fachbereichsleiter von A 11 nach A 12).
- Eine weitere Beförderung in die Besoldungsgruppe A 9 g.D. erfolgt mit dem erfolgreichen Abschluss der Laufbahnprüfung (bisher A 9 m.D.).

<u>Hinweis:</u> Für den Allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin und Stadtkämmerer, der gleichzeitig Fachbereichsleiter ist, bleibt es bei der bisherigen Einstufung in A 14.

2. Tariflich Beschäftigte

Für das Jahr 2021 ergibt sich ein Stellenbedarf von 72,06 Stellen für die Tariflich Beschäftigten. Dies entspricht einer Erhöhung um 5,53 Stellen gegenüber 2020 (66,53 Stellen).

Der Stellenbedarf steigt, da in den Bereichen EDV 1 Stelle und in der Bauverwaltung 2 Stellen neu eingerichtet werden sollen (+3). Im EDV-Bereich folgt der Personalbedarf der fortschreitend notwendigen Digitalisierung der Verwaltungsarbeit. Für den Bereich der Bauverwaltung besteht nach der Reduzierung des Personalbestands in den vergangenen Jahren dringender Bedarf in den Bereichen Hoch- und Tiefbau, um alle anstehenden Aufgaben entsprechend erledigen zu können.

Mit Blick auf eine anstehende Pensionierung wird ab Januar 2021 eine weitere Stelle im Bürgerservice eingerichtet (+1). Korrespondierend wird eine Vollzeitstelle im Beamtenbereich mit dem Vermerk "künftig wegfallend" versehen (s. o.).

Weiterhin wird eine Stelle in der Grünflächenpflege eingerichtet. Entsprechend verringern sich die Kosten beim Einsatz von Drittfirmen (+0,51).

Eine bisher im Beamtenbereich ausgewiesene Stelle wird künftig im Bereich der Tariflich Beschäftigten geführt (+1).

Durch die Übernahme eines Tariflich Beschäftigten in das Beamtenverhältnis (gehobener technischer Dienst) entfällt eine in 2020 noch berücksichtigte Vollzeitstelle (-1).

Bisher als kurzfristig bzw. geringfügig Beschäftigte geführte Mitarbeiter werden den Vorschriften der GemHVO entsprechend in den laufenden Geschäftsbetrieb eingegliedert und im Stellenplan erfasst (+0,46).

Zu berücksichtigen sind weiterhin in 2020 notwendig gewordene Veränderungen in der wöchentlichen Arbeitszeit:

Erhöhungen (+1,31) und Reduzierungen (-0,76).

Insgesamt steigt der Stellenumfang bei den Tariflich Beschäftigten um 5,53 Stellen.

Höhergruppierungen müssen im Rahmen der Tarifautomatik bei Übertragung der entsprechenden Aufgaben umgesetzt werden.

Im Jahr 2020 erfolgten daher folgende Stellenanhebungen:

- 1 Stelle von EG 10 nach EG 11
- 1 Stelle von EG 5 nach EG 6
- 1 Stelle von EG 2 nach EG 3.

Die Stellenausweisungen für die Tariflich Beschäftigten im Stellenplan 2021 entsprechen dem derzeitigen Stand der Aufgabenübertragungen und Stellenbewertungen.

Sollten sich durch neue Aufgabenzuweisungen Veränderungen in der Bewertung ergeben, so muss hierauf tarifvertraglich unabhängig von der Ausweisung im Stellenplan reagiert werden.

3. Auszubildende

In 2019 wurden zwei Auszubildende zum Verwaltungsfachangestellten und ein weiterer Auszubildender zum Fachangestellten für Bäderbetriebe eingestellt.

In 2020 wurden zwei weitere Auszubildende zum Verwaltungsfachangestellten und eine Inspektorenanwärterin eingestellt.

1 Mitarbeiterin absolviert zzt. den Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst.

Alle Ausbildungen werden in 2021 fortgesetzt.

Durch die erheblich verstärkte Ausbildung wird ein Ausgleich für das absehbare rentenbedingte Ausscheiden mehrerer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den nächsten Jahren geschaffen.

Rechtslage

Für den Erlass des Stellenplanes ist gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) der GO NRW der Rat zuständig.

Die gemäß § 15 Ziffer 1.1 der Hauptsatzung erforderlicher Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss hat am 02. und 09.02.2021 stattgefunden.

Finanzielle Auswirkungen

In der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltsjahres 2020 waren <u>für 2021</u> folgende Personalaufwendungen prognostiziert:

Sachkont	:0:	Ansatz:
Nr.:	Bezeichnung:	
501100	Beamtenbesoldung	1.192.229 €
501200	Vergütung Tarifbeschäftigte	3.013.805 €
Summe:		4.206.034 €

Demgegenüber endet die <u>aktuelle Planung für 2021</u> – bezogen auf die vorstehenden Sachkonten – mit einem voraussichtlichen Aufwand von 4.484.352 €,

der Mehrbedarf beträgt also

278.318 €!

a) Beamtenbesoldung:

Bes	oldungsprognose 2021 aus der Finanzplanung	~ 1.192.200 €
>	anteilige Verringerung der Besoldung durch Pensionierungen	- 38.000 €
>	Wegfall der Besoldung nach Wechsel eines Beamten in den TVöD	- 31.500 €
>	Nachbesetzung einer durch Pensionierung frei werdenden Beamten-	
	stellen ab 04/2021	+ 33.400 €
>	Anhebung von Teilzeitbeschäftigung, gesetzl. Erfahrungsstufen-	
	Steigerungen, veränderte Familienzuschläge	+ 24.300 €
>	vorgesehene Beförderungen ab 07/2021	+ 7.300 €
>	Besoldung eines Beigeordneten ab 07/2021	<u>+ 38.500 €</u>
=		~ 1.187.700 €

Minderbedarf: - 4.500 €

(Pensions- und Beihilferückstellungen infolge der Nachbesetzung einer Stelle können vernachlässigt werden.)

b) Vergütung Tarifbeschäftigte:

Verg	jütungsprognose 2021 aus der Finanzplanung:	~ 3.013.800 €
>	Nachbesetzung einer durch Pensionierung frei werdenden	
	Beamtenstellen durch Tarifbeschäftigte(n)	+ 39.000 €
>	Wechsel eines Beamten in den TVöD	+ 37.800 €
>	Neueinstellung von drei Mitarbeitern ab 07/2021	+ 70.500 €
>	Verstärkung Grünflächenpflege	+ 17.100 €
>	unterjährige Anpassungen des Beschäftigungsumfanges in 2020	+ 30.600 €
>	unterjährige Anpassungen aufgrund Tarifautomatik	+ 36.700 €
>	tarifkonforme Umgestaltung Winterdienstbereitschaft	+ 30.500 €
>	zwei weitere Auszubildende ab 2020	<u>+ 20.600 €</u>
=		<u>~ 3.296.600 €</u>

Mehrbedarf: ~ 282.800 €

Anlage/n

1 Stellenplan 2021 Haushalt NEU (öffentlich)

Stellenplan

der Stadt Monschau

für das Haushaltsjahr

2021

I. <u>Beamte</u>

Wahlbeamte und Laufbahngruppen,	Besol- dungs-	dungs-		en 2021	Zahl der Stellen	Zahl der tatsächlich	Vermerke Erläuterungen
Amtsbezeichnungen	gruppe			ausge-	2020	besetzten Stellen am 30.06.2020	
Wahlbeamte							
Bürgermeisterin	B4	1	-	-	0	1	
Bürgermeisterin	В3	-	-	-	1	-	
Laufbahngruppe II-2							
Stadtoberverwaltungsrat/-rätin	A14	1	-	-	1	1	
Stadtverwaltungsrat/-rätin	A13	-	-	-	-	-	
Laufbahngruppe II-1							
Stadtoberamtsrat/-rätin	A 13	2	-	-	1	1	
Stadtamtsrat/-rätin	A12	3	-	-	2	2	
Stadtamtmann/-frau	A11	0	ı	-	2	2	
Stadtoberinspektor/-in	A10	5,70	-	-	5,31	5,31	
Stadtinspektor/-in	A9	0,65	ı	-	-	1	
Laufbahngruppe I-2							
Stadtamtsinspektor/-in	A9	5	1	-	4,61	4,61	1 KW ab 01.08.21
Stadthauptsekretär/-in	A8	4,01	-	-	4,01	4,01	0,59 KW ab 01.05.21
Stadtobersekretär/-in	A7	-	-	-	0	0	
Stadtsekretär/-in	A6	-	-	-	1	1	
Gesamt		22,36			21,93	21,93	

II. <u>Tariflich Beschäftigte</u>

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2021	Zahl der Stellen 2020	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2020	Erläuterungen
15				
14				
13				
12	1	1	1	
11	1	-	1	
10	1,31	2,31	1,31	
9c	1	1	1	
09b	12,82	10,72	9,72	
09a	1	1	1	
08	2,4	1,39	1,39	
07	3	3	3	
06	22,34	21,11	21,11	
05	10,28	10,28	10,28	
04	-	-	-	
03	6,9	4,94	4,94	0,19 KW
02a	1	1	1	
02	8,02	8,78	8,78	
01				
Gesamt	72,06	66,53	65,53	

ATZ-Stellen sind in der Arbeitsphase und in der Freiphase mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berechnet.

Stellenübersicht 2021

Teil A: Aufteilung nach der Gliederung

- Beamte -

Produkt- bereich	Bezeichnung		ahl- ımte		bahn- pe II-2		Laufba	ahngru	ppe II-1			Laufb	ahngru	uppe I-2	2	gesamt
		B4	A15	A14	A13	A13	A12	A11	A10	Α9	Α9	A8	A7	A6	A5	
01	Innere Verwaltung	1		1		1	1,05		2,46	0,65	1,28	0,50				8,95
02	Sicherheit und Ordnung						0,85		0,15		1,87	0,29				3,16
03	Schulträgeraufgaben								0,29			0,98				1,27
04	Kultur und Wissenschaft					0,10			0,05		0,15					0,30
05	Soziale Leistungen (einschl. ARGE)						0,02		1,6			0,29				1,91
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe										0,33					0,33
07	Gesundheitsdienste						0,01				0,03					0,04
08	Sportförderung										0,24					0,24
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen															0
10	Bauen und Wohnen					0,14	0,01		0,03			0,37				0,55
11	Ver- und Entsorgung						0,55		0,35		0,14	1,04				2,08
12	Verkehrsflächen und - anlagen, ÖPNV						0,31		0,46		0,4	0,13				1,30
13	Natur- und Landschaftspflege						0,2		0,16		0,56	0,15				1,07
14	Umweltschutz															
15	Wirtschaft und Tourismus					0,76						0,25				1,01
16	Allgemeine Finanzwirtschaft								0,15							0,15
17	Stiftungen															
	INSGESAMT:	1		1		2	3		5,7	0,65	5	4,01				22,36

Stellenübersicht 2021

Teil A: Aufteilung nach der Gliederung

- Angestellte -

Produkt- bereich	Bezeichnung	Entgeltgruppen									gesamt						
		12	11	10	9с	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2Ü	2	1	ı
01	Innere Verwaltung	0,20	0,60	0,31	1,00	6,85	1,00	0,77	2,00	14,01	7,70		2,00	1,00	3,48		40,92
02	Sicherheit und Ordnung					0,75		1		0,17	2,07		1,97				5,96
03	Schulträgeraufgaben								1,00	1,77			0,28		4,40		7,45
04	Kultur und Wissenschaft					1,54		0,28					0,36				2,18
05	Soziale Leistungen (einschl. ARGE)					1,30					0,29		0,18				1,77
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe																0
07	Gesundheitsdienste										0,05						0,05
08	Sportförderung	0,15				0,25											0,40
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	0,35				0,62											0,97
10	Bauen und Wohnen	0,10				0,47											0,57
11	Ver- und Entsorgung		0,20			0,40					0,05						0,65
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV		0,10			0,24				0,12	0,13						0,58
13	Natur- und Landschaftspflege		0,10	1		0,20				6,27			2,12				9,68
14	Umweltschutz																0
15	Wirtschaft und Tourismus	0,20				0,20		0,35							0,14		0,89
16	Allgemeine Finanzwirtschaft																0
17	Stiftungen																0
	INSGESAMT:	1	1	1,31	1	12,82	1	2,40	3	22,33	10,28	0	6,90	1	8,02	0	72,06

Teil B: Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte

	Art der Vergütung	Vorgesehen für 2021	Beschäftigt am 01.10.2020	Erläuterungen (voraussichtliches Ende der Ausbildung)
Aufstiegsbeamte	Besoldung	1	1	07/21
Laufbahngruppe 1 nach				
Laufbahngruppe 2				
Inspektoren-	Anwärterbezüge	1	1	08/23
Anwärter/innen				
Auszubildende als	Ausbildungsvergütung	4	4	2 x 07/22 und 2 x 07/23
Verwaltungsfachangestellte				
Auszubildende				07/22
Fachangestellte für	Ausbildungsvergütung	1	1	
Bäderbetriebe				
Insgesamt		7	7	

Beschlussvorlage Allgemeiner Vertreter und Kämmerer Franz-Karl Boden



Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich neunter Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	02.02.2021	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	09.02.2021	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	23.02.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt nach § 80 Abs. 4 Satz 1 GO NRW die Haushaltssatzung 2021 einschließlich der neunten Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012 bis 2021.

Sachverhalt

Nach § 78 Abs. 1 GO NRW hat die Stadt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist vom Kämmerer aufzustellen und von der Bürgermeisterin zu bestätigen. Er wird nach § 80 Abs. 4 GO NRW vom Rat in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

Die Stadt nimmt freiwillig am Stärkungspakt Stadtfinanzen des Landes NRW teil. Neben der Gemeindeordnung und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW bestimmt deshalb zusätzlich das Stärkungspaktgesetz NRW ihre Haushaltsplanung und -wirtschaft.

Die Verwaltung erstellt zurzeit den Haushaltsentwurf 2021 und die neunte Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes. Die förmlich Aufstellung und Bestätigung erfolgen bis spätestens zum 02.02.2021.

Wegen näherer Einzelheiten wird auf die Haushaltsunterlagen verwiesen, die den Ratsmitgliedern in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus erhält jede Fraktion – falls gewünscht – gedruckte Ausfertigungen.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanzielle Lage der Stadt und deren Entwicklung in den Jahren bis 2024 sind in den Haushaltsunterlagen umfassend behandelt.

Anlage/n

Keine

Beschlussvorlage öffentlich



Beratungsverlauf

Übersicht

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich neunter Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussart
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	02.02.2021	zur Kenntnis genommen
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	09.02.2021	zur Kenntnis genommen
Stadtrat (Beschlussfassung)	23.02.2021	

Ausführlicher Beratungsverlauf

02.02.2021 Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Kämmerer Boden weist darauf hin, dass der Verwaltungsentwurf zum Haushalt den Ausschussmitgliedern am 01.02.2021 zugestellt wurde. Die Rede des Kämmerers zur Einbringung des Haushaltsentwurfes 2021 ist als Anlage 1 beigefügt.

Ausschussmitglieder Kreitz, Krickel und Wegenka betonen, dass es das Ziel sei, den Haushalt einvernehmlich zu beraten und zu einem einstimmigen Abstimmungsergebnis zu kommen. Sie danken Kämmerer Boden für seine Arbeit.

Nach fraktionsinternen Beratungen werden in den folgenden Sitzungen Stellungnahmen zum Haushalt erfolgen.

Beschluss

Abstimmung

09.02.2021 Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Ausschussmitglied Kreitz dankt Herrn Kämmerer Boden für die intensive Vorarbeit im Rahmen der Haushaltsplanungen und das Angebot, in die einzelnen Fraktionen zu gehen und dort für Erläuterungen zur Verfügung zu stehen. Weiterhin geht sein Dank an die Verwaltung, die alle anstehenden Fragen kurzfristig beantwortet hat. Die geplanten interfraktionellen Gespräche zur Haushaltsberatung werden ausdrücklich begrüßt. Für die

CDU-Fraktion stellt Herr Kreitz die Zustimmung für die geplanten Investitionskredite ohne eine Netto-Neuverschuldung in Aussicht.

Ausschussmitglied Victor richtet seinen Dank darüber hinaus noch an die ehemalige Bürgermeisterin der Stadt Monschau, Frau Ritter, der es in den vergangenen Jahren durch ihren Einsatz gelungen sei, die Voraussetzungen für einen ausgeglichenen Haushalt zu schaffen.

Die Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung erfolgt in der Sitzung des Rates der Stadt Monschau am 23.02.2021.

Beschluss

Abstimmung

Ausdruck vom: 10.02.2021

Seite: 2/2



2020/083

Beschlussvorlage I.1 - Planung, Hochbau -Sabine Carl



Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B, 15. Änderung "Branderweg"

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Bau- und Planungsausschuss (Vorberatung)	19.01.2021	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	23.02.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt,

a) über die während der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen auf Grundlage des der Vorlage beigefügten Abwägungsvorschlages wie folgt:

1. Behörden und Träger öffentlicher Belange

- **1.1 Städteregion Aachen A70 Umweltamt / Allgemeiner Gewässerschutz**Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.
- 1.2 Polizeipräsidium Aachen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.3 Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Öffentlichkeit

Es sind keine Anregungen und Bedenken eingegangen.

b) die 15. Änderung des Bebauungsplanes Mützenich Nr. 3B "Branderweg" gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Sachverhalt

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschuss der Stadt Monschau am 25.08.2020 wurde die 15. Änderung des Bebauungsplanes Mützenich Nr. 3B "Branderweg" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen.

Anlass für die 15. Änderung des Bebauungsplans Mützenich Nr. 3B ist ein Antrag der Grundstückseigentümer zur Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes. Auf dem Grundstück Flur 19, Flurstück 716 befindet sich ein Handwerksbetrieb mit angeschlossenem Wohnhaus. Die Antragsteller beabsichtigen, den dort angesiedelten Betrieb in Mützenich in den nächsten Jahren für die nächste Generation zu erweitern.

Im derzeit rechtsgültigen Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B ist für den Planbereich Dorfgebiet (MD) mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Gleichzeitig wird in den Textlichen Festsetzungen die maximale Baufläche eines Grundstückes mit maximal 150 m² sehr eingeschränkt.

Mit der 15. Änderung des Bebauungsplanes Mützenich Nr. 3B ist beabsichtigt eine weitere Vergrößerung des Handwerksbetriebes zu ermöglichen. Aus diesem Grund wird GRZ für das Grundstück 716 mit der Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Das ist gem. § 17 der Baunutzungsverordnung die Obergrenze für das Maß der baulichen Nutzung in Dorfgebieten

(MD). In den Textlichen Festsetzungen zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Mützenich Nr. 3B wird auf die Festsetzung der maximalen Baufläche von 150 m² verzichtet. Ebenfalls wird das vorhandene Baufenster erweitert.

Hierdurch wird eine Entwicklungsmöglichkeit für den dort ansässigen Handwerksbetrieb geschaffen.

Nach Beschluss des Ausschusses erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.10.2020 bis zum 13.11.2020. Die während dieser Zeit eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und durch den beigefügten Abwägungsvorschlag gewertet.

Die Stellungnahme der Städteregion Aachen – A 70 / Umweltamt - Allgemeiner Gewässerschutz wird teilweise zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Die Kreuzung des namenlosen Gewässers existiert bereits als Grundstückzufahrt und für die Ver- und Entsorgungsleitungen. Sie wurde im bisherigen Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

Bei einer Erneuerung und Erweiterung der vorhandenen Querung des namenlosen Gewässers und für die Einleitung von Niederschlagswässern in das namenslose Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Dies wurde in den Textlichen Festsetzungen ergänzt.

Der 5,00 Meter breite Gewässerschutzstreifen wird in den Bebauungsplan übernommen.

Die Stellungnahme des Landschaftsverbands Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Die Textlichen Festsetzungen enthalten bereits den entsprechenden Hinweis

Eine erneute Offenlage ist aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen nicht erforderlich, da die Festsetzungen sowie die rechtliche Grundlage nicht geändert wird bzw. die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Änderungen der Stellungnahmen entsprechen.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, den Satzungsbeschluss für die 15. Änderung des Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B zu fassen und hiernach den Bebauungsplan durch Bekanntmachung zur Rechtskraft zu führen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

- 1 BPlan MÜT 3B 15. Änd. Satzung (öffentlich)
- 2 Begr. MÜT 3B 15. Änd. Satzung (öffentlich)
- 3 Stellungnahmen Offenlage (öffentlich)
- 4 Abwägung MÜT 3B 15. Änd, (öffentlich)

2020/083

Beschlussvorlage öffentlich



Beratungsverlauf

Übersicht

Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B, 15. Änderung "Branderweg"

Gremium Bau- und Planungsausschuss (Vorberatung)	Sitzungsdatum 19.01.2021	Beschlussart ungeändert beschlossen
Stadtrat (Beschlussfassung)	23.02.2021	

Ausführlicher Beratungsverlauf

19.01.2021	Sitzung des Bau- und Planungsausschusses

Beschluss

Empfehlungsbeschluss:

Der Rat beschließt,

a) über die während der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen auf Grundlage des der Vorlage beigefügten Abwägungsvorschlages wie folgt:

1. Behörden und Träger öffentlicher Belange

1.1 Städteregion Aachen A70 - Umweltamt / Allgemeiner Gewässerschutz

Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.

1.2 Polizeipräsidium Aachen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.3 Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Öffentlichkeit

Es sind keine Anregungen und Bedenken eingegangen.

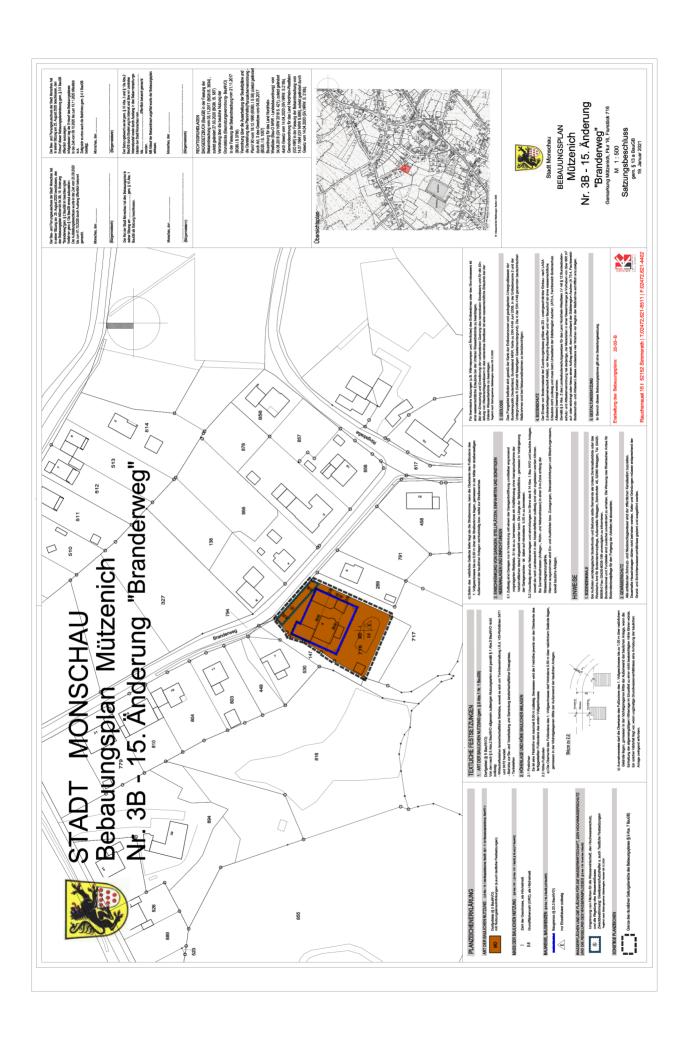
b) die 15. Änderung des Bebauungsplanes Mützenich Nr. 3B "Branderweg" gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Abstimmung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
15	0	0

Ausdruck vom: 12.02.2021 Seite: 2/2





Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B,15. Änderung " Branderweg"

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss im Bau- und Planungsausschluss der Stadt Monschau am 19. Januar 2021

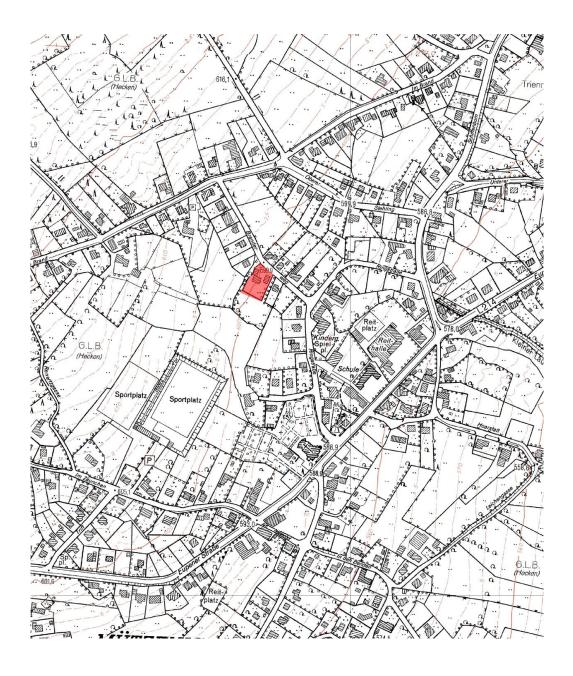
Inhalt: 1. Übersichtsplan

- 2. Darstellung bisherige Festsetzungen Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B
- 3. Planzeichnung Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B, 15. Änderung "Branderweg"
- 4. Planzeichenerklärung
- 5. Textliche Festsetzungen
- 6. Begründung



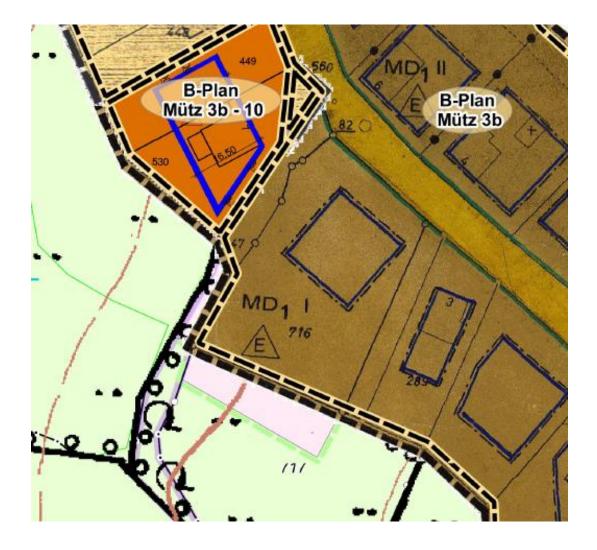
Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

1. Übersichtsplan



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

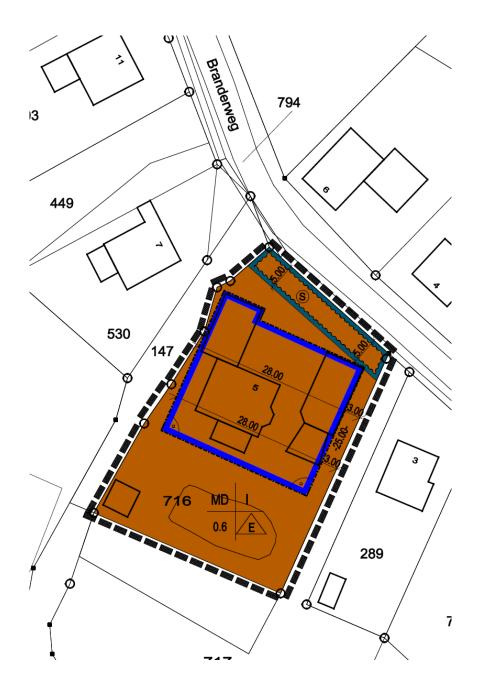
2. Darstellung bisherige Festsetzungen Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B





Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

3. Planzeichnung Bebauungsplan Mützenich Nr.3B, 15. Änderung "Branderweg"





Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

4. Planzeichenerklärung

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Dorfgeblete (§ 5 BauNVO) mlt Nutzungselnschränkungen (s.auch textilche Festsetzungen)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 und § 17 BauNVO)

Zahl der Geschosse, als Höchstmaß

0.6 Grundflächenzahl (GRZ), als Höchstmaß

BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23.3 BauNVO)



nur Einzelhäuser zulässig

WASSERFLÄCHEN UND DIE FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BaugB)



Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz, und die Regelung des Wasserabflusses Zweckbestimmung: Gewässerschutzstrelfen s. auch Textiliche Festsetzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

5. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB): Dorfgebiet (§ 5 Bau NVO)

Von den nach § 5 Abs.3 Bau NVO allgemein zulässigen Nutzungsarten sind gemäß § 1 Abs.5 Bau NVO nicht zulässig:

- Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe soweit es sich um Tierintensivhaltung i.S.d. VDI-Richtlinien 3471 und 3472 handelt.
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
- Tankstellen.

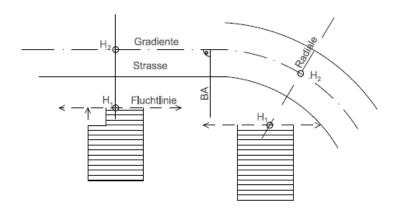
2. Höhenlage und Höhe baulicher Anlagen

2.1 Firsthöhe

Es ist eine Firsthöhe von maximal 9.50 m zulässig. Gemessen wird die Firsthöhe jeweils von der Oberkante des fertiggestellten Fußbodens des ersten Vollgeschosses.

2.2 Höhe Fußboden

- a) Die Oberkante des Fußbodens des 1. Vollgeschosses darf höchstens 0.50 m über natürlichem Gelände liegen, gemessen in der höchstgelegenen Mitte der Außenwand der baulichen Anlagen.
- b) Ausnahmsweise darf die Oberkante des Fußbodens des 1. Vollgeschosses bis zu 1.00 m über natürlichem Gelände liegen, gemessen in der höchstgelegenen Mitte der Außenwand der baulichen Anlage, wenn die Einhaltung der allgemeingültigen Höhenlage im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ein solcher Härtefall liegt vor, wenn ungünstige Grundwasserverhältnisse eine Anhebung der baulichen Anlage zwingend erfordern.
- c) Sofern das natürliche Gelände tiefer liegt als die Straßenkrone, kann die Oberkante des Fußbodens des 1. Vollgeschosses bis zu 0.50 m über der Straßenkrone liegen, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Außenwand der baulichen Anlagen rechtwinkelig bzw. radial zur Straßenachse.





Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

3. Einschränkung von Garagen, Stellplätzen, Einfahrten und sonstigen untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen

- 3.1 Zulässig sind Garagen nur in Verbindung mit einem der Garagentoröffnung unmittelbar angrenzend vorgelagerten Stellplatz. Er ist so zu bemessen, dass ein Kraftfahrzeug ohne Inanspruchnahme der Verkehrsflächen darauf abgestellt werden kann. Die Länge der Stellplatzfläche –gemessen in Verlängerung der Garagenachse- ist dabei auf mindestens 5.00 m zu bemessen.
- 3.2 Unzulässig sind alle Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs.1 Bau NVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Bei Gemeindestrassen (Anlieger-, Wohnund Nebenstraßen) in einer 3-m-Zone entlang der Straßenbegrenzungslinie. Hiervon ausgenommen sind Ein- und Ausfahrten bzw. Zuwegungen, Grenzeinrichtungen und Böschungsmauern, soweit bauliche Anlagen.

HINWEISE

1. Bodendenkmale

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425-9039-0, Fax: 02425-9039-199, unverzüglich zu informieren.

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

2. Gewässerschutz

Alle anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden.

Für thermische Nutzungen (z.B. Wärmepumpen und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Bei der Erneuerung und Erweiterung der vorhandenen Querung des namenlosen Gewässers und für die Einleitung von Niederschlagswässern in das namenslose Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.*
**ergänzt nach Stellungnahme Städteregion Aachen vom 08.12.2020

3. Geologie

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland NRW, Karte zu DIN 4149 Juni 2006, in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse R (R = Gebiete mit felsartigem Untergrund). Die in der DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen sind bei Neubaumaßnahmen zu berücksichtigen.

4. Bodenschutz

Der Einsatz von Bodenmaterial der Zuordnungsklasse größer als ZO – uneingeschränkter Einbau- nach LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall), von Recycling-Baustoffen und von



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

Bauschutt ist ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht zulässig und muss beim Umweltamt der Städteregion Aachen (A70.4, Fachbereich Bodenschutz-Altlasten) beantragt werden. Gemäß § 2 Abs.2 des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.V. mit § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung hat derjenige, der Materialien in einer Gesamtmenge je Vorhaben von über 800 m³ auf- oder einbringt oder hierzu einen Auftrag erteilt, dem Umweltamt der Städteregion Aachen (A 70.4, Fachbereich Bodenschutz- und Altlasten) dieses mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.

5. Gestaltungssatzung

Im Bereich dieses Bebauungsplanes gilt eine Gestaltungssatzung.



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

6. BEGRÜNDUNG

o. BEGINDING

- Inhalt:

 1. Anlass, Ziel, Aufstellungsverfahren und Räumlicher Geltungsbereich der Planung
 - 1.1 Anlass und Ziel
 - 1.2 Planaufstellungsverfahren
 - 1.3 Räumlicher Geltungsbereich
 - 1.4 Ortslage Mützenich Plangebietsumfeld
 - 2. Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen
 - 2.1 Landes- und Regionalplanung
 - 2.2 Flächennutzungsplan
 - 2.3 Landschaftsplan
 - 2.4 Übergeordnete technische Ver- und Entsorgung
 - 2.5 Schmutz- und Oberflächenwässer gem. § 51 a LWG
 - 2.6 Erschließung
 - 2.7 Grundwasser
 - 2.8 Altlasten
 - 3. Planinhalt und Begründung der Festsetzungen
 - 3.1 Bauliche Nutzung
 - 3.1.1 Art der baulichen Nutzung
 - 3.1.2 Maß der baulichen Nutzung
 - 3.1.3 Bauweise und Baugrenzen
 - 3.1.4 Garagen u. Nebenanlagen
 - 3.1.5 Wasserrechtliche Regelungen

*ergänzt nach Stellungnahme Städteregion Aachen vom 08.12.2020

- 4. Umweltbelange
- 5. Bodenordnung
- 6. Kosten
- 7. Hinweise
- 7.1 Bodendenkmale
- 7.2 Gewässerschutz
- 7.3 Geologie
- 7.4 Bodenschutz
- 7.5 Gestaltungssatzung



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 27.03.2020 (BGBl. IS. 587)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4.05.2017 (BGBI. I S.1057)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW-Landesbauordnung) vom 04.08.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)., zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b).

Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I.S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBI. I.S. 2513).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW S.218b).

1. Anlass, Ziel, Aufstellungsverfahren und räumlicher Geltungsbereich der Planung

1.1 Anlass und Ziel

Anlass für die 15. Änderung des Bebauungsplans Mützenich Nr. 3B ist ein Antrag der Grundstückseigentümer des Planbereichs zur Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes. Diese betreiben auf dem Grundstück Flur 19, Flurstück 716 einen Handwerksbetrieb mit angeschlossenem Wohnhaus.

Die Antragsteller beabsichtigen, den dort angesiedelten Betrieb in Mützenich in den nächsten Jahren für die nächste Generation zu erweitern.

Die Erweiterung des Betriebes sichert vorhandene Arbeitsplätze und macht den Betrieb zukunftsfähig.

Der Vorhabenträger hatte einen Antrag auf Erwerb des Städtischen Grundstückes Flur 19, Flurstück 147 gestellt. Der Ankauf kam jedoch nicht zustande.

Im derzeitig rechtskräftigen Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B ist für en Planbereich Dorfgebiet (MD) mit einer Grundflächenzahl von 0.4 festgesetzt. Gleichzeitig wird in den Textlichen Festsetzungen die maximale Baufläche eines Grundstückes mit maximal 150 m² eingeschränkt.

Ursprünglich war geplant, die fehlende Grundfläche zur Einhaltung der derzeit geltenden GRZ von 0.4 über den Ankauf des Grundstückes Flur 19, Flurstück 147 zu ermöglichen. Da dies nicht umgesetzt werden konnte, ist es notwendig, den rechtsgültigen Bebauungsplan für das Grundstück Parzelle 716 anzupassen.

Mit der 15. Änderung des Bebauungsplanes Mützenich Nr. 3B ist beabsichtigt, eine weitere Vergrößerung des Handwerksbetriebes bauplanungsrechtlich zu ermöglichen. Deshalb wird die GRZ für das Grundstück 716 mit der Grundflächenzahl 0.6 festgesetzt.



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

1.2 Planaufstellungsverfahren - Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren

Am 25. August 2020 wurde in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses auf Antrag des Grundstückseigentümers mit dem erneuten Aufstellungsbeschluss und dem Beschluss zur Offenlage das beschleunigte Bauleitplanverfahren gemäß § 13a BauGB für die Bebauungsplans eingeleitet. Erforderlich wurde ein erneuter Änderung des Aufstellungsbeschluss deshalb. weil mit Veränderung der höchstzulässigen Grundflächenzahl die Grundzüge der Planung berührt wurden. In solchen Fällen ist immer ein erneuter Aufstellungsbeschluss erforderlich. Außerdem wurde das Plangebiet in seiner Größe um die ursprünglich mit ausgewiesene Teilparzelle 147 reduziert. Sie ist zur Erreichung der ursprünglichen Grundflächenzahl von 0.4 nicht mehr erforderlich.

Nach erfolgter Offenlage in der Zeit von 09.10.2020 bis 13.11.2020 sind die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit abgewogen und teilweise in die Planung übernommen worden. Hierzu gehört die aufgrund der Stellungnahme der Städteregion Aachen - Umwelt aufgenommene Ergänzung unter Punkt 7.2 Hinweise – Gewässerschutz. Diese Ergänzung betrifft den Schutz des am nord-östlich verlaufenden Plangebietsrand namenlosen Gewässers.*

Am 19.01.2021 soll nun die Empfehlung des Bau- und Planungsauschusses an den Rat der Stadt Monschau zum Satzungsbeschluss erfolgen.

Der Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B, 15. Änderung "Branderweg" wird gemäß § 13a im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Die Voraussetzungen für die Durchführung nach § 13a BauGB sind erfüllt, weil

die zulässige Grundfläche	e mit	ca.	2	155	qm	Grundstücksfläche	deutlich	weniger	als
20.000 qm beträgt und									

- kein Vorhaben vorbereitet oder begründet wird, dass nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Im beschleunigten Verfahren können die Verfahrenserleichterungen des § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB in Anspruch genommen werden. Außerdem kann von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden. Insofern wird keine Umweltprüfung durchgeführt, die in einem Umweltbericht dokumentiert wird.

Die relevanten Umweltbelange wurden in die Abwägung eingestellt.

Der vorliegende Bebauungsplan erfüllt diese Vorgaben. Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB in Anlehnung an § 13 BauGB kann daher angewendet werden.

*ergänzt nach Stellungnahme Städteregion Aachen vom 08.12.2020

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet in der zentralen Lage der Ortslage Mützenich an der Gemeindestraße "Branderweg". Die mittlere Geländehöhe liegt bei 600.00 ü.N.N. Das Gelände steigt nach Nord-Westen leicht an.

Es wird gebildet aus dem Grundstücken Gemarkung Mützenich, Flur 16, Flurstück 716.

Das Plangebiet umfasst eine Flächengröße von 1 687 m².

Im Einzelnen wird das Plangebiet begrenzt durch:

- im Norden Parzelle 794, Flur 16, Gemarkung Mützenich
- im Osten Parzelle 717, Flur 16, Gemarkung Mützenich
- im Süden Parzelle 717, Flur 16, Gemarkung Mützenich
- im Westen Parzelle 147, Flur 16 Gemarkung Mützenich



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

Die Nutzung der umgebenen Grundstücke gestaltet sich wie folgt:

- im Norden die Gemeindestraße "Branderweg"
- im Osten ein Erschließungsweg zu der südlich liegenden Wiese
- im Süden Wiesenfläche
- im Westen Wiesenweg.



Luftbild Plangebiet (Quelle: Geoportal Städteregion Aachen)



Plangebiet von Branderweg – Wohnhaus und Betriebsstätte (Quelle: KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss



Plangebiet von Branderweg - Betriebsgebäude (Quelle: KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)

1.4 Ortslage Mützenich - Plangebietsumfeld

Das Plangebiet befindet sich in der zentralen Lage des Ortsteils Mützenich im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplans Mützenich Nr. 3B der Stadt Monschau mit der Ausweisung Dorfgebiet (MD1) und grenzt nördlich an die Gemeindestraße "Branderweg".

Umliegend befindet sich eine homogene und einheitliche Gebäudestruktur, bestehend aus ein- und zweigeschossigen Ein- und Zweifamilienhäusern in offener Bauweise.



Nachbarbebauung westlich (Quelle: KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss



Nachbarbebauung östlich (Quelle: KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)



Nachbarbebauung gegenüber Branderweg (Quelle: KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

2. Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

2.1 Landes- und Regionalplanung

Das Planvorhaben hat die planerische Anpassung von ca. 2155 m² Dorfgebiet zur Anpassung des vorhandenen Baufensters an die neuen Grundstückeigentumsverhältnisse zum Ziel.

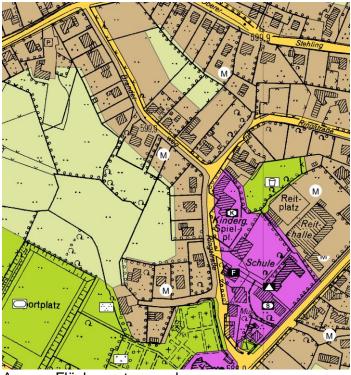
Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen aus dem Jahr 2003 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Mützenich Nr. 3B, 15. Änderung

"Branderweg" als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die landesplanerischen Voraussetzungen zur Festsetzung eines Dorfgebietes im Sinne von § 4 Bau NVO sind damit erfüllt.

2.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Monschau stellt für das Plangebiet des Bebauungsplans gemischte Bauflächen dar.

Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs.2 BauGB aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt da die Nutzung wie in den bisherigen Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplans als Dorfgebiet angestrebt wird.



Auszug Flächennutzungsplan (Quelle: Geoportal Städteregion Aachen)

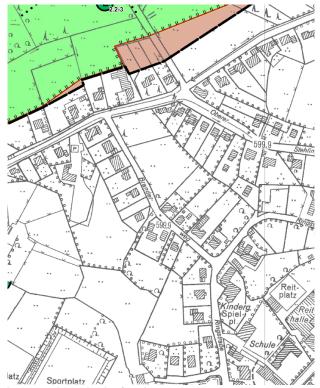
2.3 Landschaftsplan VI - Monschau

Das Plangebiet liegt außerhalb von im Landschaftsplan VI "Monschau" dargestellten Schutzgebieten.



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

Damit sind für den Planbereich selbst keine Festsetzungen aus diesem Landschaftsplan zu beachten.



Auszug Landschaftsplan (Quelle: Geoportal Städteregion Aachen)

2.4 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität, Wasser, Gas und Telekommunikation existiert durch Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz in dem "Branderweg".

Die Entsorgung des Plangebiets beinhaltet neben der Ableitung von Schmutz- und Oberflächenwassern auch die Abfuhr des Haus- und Reststoffmülls. Die Müllentsorgung ist über die Kommune durch ein beauftragtes Entsorgungsunternehmen in einem wöchentlichen, bzw. zweiwöchentlichen Rhythmus sichergestellt.

Zur Behandlung der abzuleitenden Oberflächenwasser ist laut Bundeswassergesetz NRW für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, grundsätzlich die Pflicht zur Versickerung von unbelasteten Niederschlagswasser in den Untergrund oder, wenn möglich, die Einleitung dieses Wassers in ein ortsnahes Gewässer, sofern das ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist. Für das Plangebiet trifft dies nicht zu.

Das Grundstück ist bebaut.

Es gibt ein Straßenseitengraben namenloses Gewässer* an der Straße "Branderweg", in den bereits heute das Niederschlagswasser in diesen eingeleitet wird..

Das Schmutzwasser wird in den Mischwasserkanal, welcher ebenfalls in dieser Straße liegt, eingeleitet.

*ergänzt nach Stellungnahme Städteregion Aachen vom 08.12.2020



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss



Auszug Kanalkataster (Quelle: Stadt Monschau)

2.5 Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Niederschlagsgebiet des Obersees der Rurtalsperre Schwammenauel, der zur öffentlichen Trinkwasserversorgung dient. Planungen zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes, in dem auch der Geltungsbereich liegen würde, werden derzeit nicht weiter verfolgt.

2.6 Altlasten

Die Grundstücke, Gemarkung Mützenich, Flur 16, Flurstücke 716 werden derzeit weder im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten noch im Verzeichnis für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen geführt.

Altlastverdächtige Flächen im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht (§2 Abs. 6 BBodSchG).

Altlasten i. S. dieses Gesetzes sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen) und Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist (Altstandorte), durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden 5 BBodSchG). Schädliche (§2 Abs. Bodenveränderungen i. S. dieses Gesetzes sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).

Verdachtsflächen i. S. dieses Gesetzes sind Grundstücke, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen besteht (§2 Abs. 4 BBodSchG).



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

3. Planinhalt und Begründung der Festsetzungen

3.1 Bauliche Nutzung

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Seine wesentliche Zielsetzung ist die Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen zur Anpassung eines Baufensters an die vergrößerte Grundstückssituation des Antragstellers.

Aus städtebaulichen Gründen kann die Gemeinde gem. § 9 BauGB Festsetzungen im Bebauungsplan treffen, an die sie in der gem. § 9a BauGB Verordnung gebunden ist. Entsprechend werden im Bebauungsplan Festsetzungen zu Art der baulichen Nutzung, Maß der baulichen Nutzung und seiner Berechnung sowie der Bauweise und der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksfläche getroffen. Das Baugesetzbuch (BauGB), die Planzeichenverordnung (PlanzV90) dient als gesetzliche Grundlage für die Inhalte, die ergänzt der Inhalte der Baunutzungsverordnung (Bau NVO) den Rahmen der Planung

3.1.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der in der näheren Umgebung vorhandenen Gebietsnutzung, der angestrebten Nutzung im Plangebiet, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisherigen Ausweisung wird für die Bauflächen des Plangebiets "Dorfgebiet" mit Nutzungseinschränkungen festgesetzt.

Dieses entspricht der bisherigen Ausweisung im Ursprungsplan. Die getroffenen Nutzungseinschränkungen sind aus dem Ursprungsplan übernommen und schließen Nutzungen aus, die mit der umliegenden Wohnbebauung und der vorhandenen Erschließung nicht verträglich sind.

3.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Mit der 15. Änderung des Bebauungsplanes Mützenich Nr. 3B ist beabsichtigt, eine weitere Vergrößerung des Handwerksbetriebes bauplanungsrechtlich zu ermöglichen. Deshalb wird die GRZ für das Grundstück 716 mit der Grundflächenzahl

Das Maß der baulichvon 0.6 festgesetzt. Das ist gem. § 17 Baunutzungsverordnung die Obergrenze für das Maß der baulichen Nutzung in Dorfgebieten (MD).In den Textlichen Festsetzungen wird gegenüber dem Ursprungsplan auf die Festsetzung der maximalen Baufläche von 150 m² verzichtet.

Aufgrund der Bedeutung, die das Plangebiet als Standort eines Betriebes für die Schaffung ortsnaher Arbeitsplätze für das Dorf Mützenich besitzt ist diese einmalige Ausweisung begründet.

Darüber hinaus ist eine Begrenzung der Firsthöhen als Maß der baulichen Nutzung vorgegeben.

Damit ist das Maß der baulichen Nutzung im Sinne von § 16 Abs.3 Bau NVO hinreichend bestimmt.

3.1.3 Bauweise und Baugrenzen

Um innerhalb der festgesetzten Baufenster einen gewissen Spielraum innerhalb der Fassaden und Baukörper zu ermöglichen, wurde das Baufenster weiter durch Baugrenzen festgesetzt.

Diese verlaufen nördlich zur Straße "Branderweg" entlang des Gebäudebestandes mit einer Mindesttiefe von 25.00 m. In dieser Änderung des Bebauungsplanes wird



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

das bisher diagonal zur Straße liegende Baufeld durch ein, an die vorhandene Bebauung angepasstes Baufeld ersetzt. Hierbei wird an der östlichen Plangebietsgrenze ein Abstand von 3.00 m eingehalten.

Die Bauweise als Einzelhaus ist aus dem Ursprungsplan übernommen worden und entspricht der sowohl der umgebenden Bebauung als auch der Bebauung im Plangebiet.

Die Vergrößerung des Baufensters dient dem Handwerksbetrieb als Potential einer Betriebserweiterung.

3.1.4 Garagen und Nebenanlagen

Die Festsetzungen zu Regelungen für Garagen und Nebenanlagen sind nachrichtlich aus dem rechtsgültigen Bebauungsplan übernommen und sollen so die bisherigen Zielvorstellungen der städtebaulichen Planung fortsetzen. Dabei wurde der, zu Anliegerstraßen einzuhaltende 5.00 m-Abstand, hier der "Branderweg", festgeschrieben.

3.1.5 Wasserrechtliche Regelungen

Im Rahmen der Offenlage ist ein Hinweis der Unteren Wasserbehörde der Städteregion Aachen eingegangen. Diese weist darauf hin, dass entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze ein namenloses Gewässer verläuft.

Zum Schutz dieses Gewässers ist in einer Breite von 5.00 m ein Schutzstreifen von jeglicher Bebauung und Nutzung freizuhalten. Nebenanlagen dürfen dort nicht errichtet werden. Deshalb ist eine entsprechende Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen worden.

*ergänzt nach Stellungnahme Städteregion Aachen vom 08.12.2020

3.2 Ver- und Entsorgung

3.2.1 Übergeordnete technische Ver- und Entsorgung

Die übergeordnete technische Ver- und Entsorgung ist durch die vorhandenen Einrichtungen sichergestellt.

3.2.2 Schmutz- und Oberflächenwässer gem. § 51 a LWG

Für die Schmutzwässer und die Oberflächenwässer ist eine Ableitung in das öffentliche Trennsystem vorhanden. Eine Versickerung der Regenwässer ist aufgrund der hierfür ungeeigneten Bodenverhältnisse nicht möglich.

3.2.3 Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets ist durch die nördlich angrenzende Gemeindestraße "Branderweg" gesichert.

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss



Erschließung Branderweg (Quelle: KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)

4. Umweltbelange

Innerhalb des Bauleitplanverfahrens nach § 13a BauGB wird davon ausgegangen, dass mit der Planung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen einhergehen. Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der im § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter. Auch besteht kein Anlass,, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. In dem Planentwurf werden alle bisherigen Festsetzungen beibehalten, lediglich das vorhandene Baufenster wird geringfügig vergrößert und die Position der vorhandenen Bebauung angepasst. Die Anhebung der GRZ von 0.4 auf 0.6 führt zwar zu einer höheren Versiegelungsrate, wird aber in Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung der ortsnahen Arbeitsplätze in dem Handwerksbetrieb hingenommen.

Im Verfahren gemäß § 13a BauGB ist eine Eingriffsbilanzierung nicht erforderlich. Es sind keinerlei erhebliche Umweltauswirkung von dieser Planung zu erwarten.

5. Bodenordnung

Die im Gebiet vorhandenen Flächen sind künftig im Besitz eines Eigentümers. Es sind deshalb keine bodenordnerischen Maßnahmen erforderlich.

6. Kosten

Die Planungskosten werden von den Eigentümern des Grundstücks getragen.

7. Hinweise

7.1 Bodendenkmale

Weil das Plangebiet hinsichtlich möglicher vorhandener Bodendenkmäler bisher nicht untersucht wurde ist bei Auftreten archäologischer Bodenfunde die Gemeinde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu informieren.



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

7.2 Gewässerschutz

Aufgrund der Bedeutung des Gewässerschutzes für das Plangebiet und den damit verbundenen Umgang mit Abwässern ist der Hinweis hierzu in die Planung übernommen worden. Deshalb sind alle anfallenden Schmutzwässer der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Weiter sind dauerhafte Hausdrainagen nicht zu betrieben. Keller und Gründungen müssen deshalb entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden.

Zum Schutz des namenlosen Gewässers, welches das Plangebiet an der nord-östlichen Plangebietsgrenze verläuft wurde darauf hingewiesen, dass bei er Erneuerung und Erweiterung der vorhandenen Querung und der Einleitung von Niederschlagswässern eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist.*

*ergänzt nach Stellungnahme Städteregion Aachen vom 08.12.2020

7.3 Geologie

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse R (R = Gebiete mit felsartigem Untergrund, DIN 4149).

Da dieser Umstand von Bedeutung auf die Gründung und statische Ausführung der Konstruktion eines Gebäudes haben kann erfolgt ein Hinweis hierzu in dieser vorliegenden Planung.

7.4 Bodenschutz

Zum Schutz von Böden erfolgt der Hinweis, dass der Einsatz von Bodenmaterial der Zuordnungsklasse größer als ZO – uneingeschränkter Einbau-Länderarbeitsgemeinschaft Abfall), von Recycling-Baustoffen und von Bauschutt nicht ohne wasserrechtliche Erlaubnis zulässig ist und beim Umweltamt der Städteregion Aachen (A70.4, Fachbereich Bodenschutz-Altlasten) beantragt werden muss.

Gemäß § 2 Abs.2 des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.V. mit § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung hat derjenige, der Materialien in einer Gesamtmenge je Vorhaben von über 800 m³ auf- oder einbringt oder hierzu einen Auftrag erteilt, dem Umweltamt der Städteregion Aachen (A 70.4, Fachbereich Bodenschutz- und Altlasten) dieses mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.

Pohauunganlan Mütgənish Nv. 2D. 1E. Ändayung. Dyandayung"	Coito 21
Silvia Mertens Bürgermeisterin	
Monschau, den 19. Januar 2021	
7.5 Gestaltungssatzungsatzung Für den Bereich des Plangebiets gilt eine Ortssatzung zur Gestaltung der Gebäu berücksichtigt werden muss.	de, die



StädteRegion Aachen

StädteRegion Aachen-52090 Aachen Stadt Monschau FB I.1-Planung, Hochbau Frau Sabine Carl Laufenstr. 84 52156 Monschau

Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B, 15. Änderung Branderweg

Ihr Schreiben vom 23.09.2020

Sehr geehrte Frau Carl,

die StädteRegion Aachen nimmt zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt Stellung.

A 70 - Umweltamt

Allgemeiner Gewässerschutz:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Maßnahme liegt im Trinkwassereinzugsgebiet Obersee.

Im Rahmen des Bauantrags ist sowohl die Entwässerung, die Kreuzung des Gewässers mit Ver- und Entsorgungsleitungen als auch die Überfahrt über das Gewässer detailliert darzustellen. Im Rahmen des Bauantragsverfahrens bitte ich A70 erneut zu beteiligen.

An der nordöstlichen Grenze des Grundstücks mit der Flurstücknummer 716 verläuft ein namenloses Gewässer (kein Wegeseitengraben) entlang der Straße "Branderweg". Entlang des Gewässers, gemessen von der Böschungsoberkante, ist ein mindestens 5m breiter Schutzstreifen von jeglicher Bebauung und Nutzung freizuhalten. Nebenanlagen dürfen dort nicht errichtet werden. Dieser Streifen ist als Gewässerschutzstreifen zu markieren.

Pro Baugrundstück ist nur eine Überfahrt über das Gewässer von maximal 3 m Breite zulässig. Versorgungsleitungen sind im Bereich der Überfahrten zu verlegen.

Für die Kreuzung des Gewässers mit Ver- und Entsorgungsleitungen als auch für eine Überfahrt über das Gewässer ist gemäß §22 LWG ein wasserrechtlicher Genehmigungsantrag für Anlagen im bzw. am Gewässer in 3-facher Ausfertigung einzureichen.

Der Städteregionsrat

A 70 - Umweltamt

Dienstgebäude Zollernstraße 20 52070 Aachen

Telefon Zentrale 0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl 0241 / 5198 - 2622

Telefax 0241 / 5198 - 2268

E-Mail Sema.Serttuerk@ StaedteRegion-Aachen.de

Auskunft erteilt Frau Serttürk

Raum F325

Aktenzeichen (bitte immer angeben) 2020/408

Datum 08.12.2020

Telefax Zentrale 0241 / 53 31 90

Bürgertelefon 0800 / 5198 000

Internet www.staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen Sparkasse Aachen IBAN DE21 3905 0000 0000 3042 04 BIC AACSDE3XXX

Postbank IBAN DES2 3701 0050 0102 9865 08 BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkelt Buslinien 3, 7, 11, 13, 14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37, 51, 54, 5B 63 bis Haltestelle Normaluhr. Ca. 5 Minuten Fußweg vom Hauptbahnhof.

* Elektronischer Zugang zur StädteRegion Aachen Bitte beachten Sie die Hinweise unter www.staedteregionaachen.de/eZugang

Seite 1 von 2



Für die Einleitung des Niederschlagswassers in das Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10 WHG bei der Unteren Wasserbehörde der Städteregion Aachen einzuholen.

Alle anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Meures unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7020 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frederic Wentz





Regionalniederlassung Ville-Eifel

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Ville-Eifel Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Monschau Planung, Hochbau Laufenstraße 84 52156 Monschau

Kontakt: Frau Hess

Telefon: 02251-796-210

Fax: 0211-87565-1172210

E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.02.09(326/20)/VE/4402

(Bei Antworten bitte angeben.)

Datum: 01.10.2020

Bebauungsplan 3B, 15. Änderung, Mützenich Branderweg; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB Ihr Schreiben vom 23.09.2020 (Posteingang 01.10.2020); Az: TÖB MÜT 3B_15.Änd

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auttrag

Maris Hess

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen

Telefon: 0209/3808-0

 $Internet: www.strassen.nrw.de \cdot E\text{-Mail: } kontakt@strassen.nrw.de \\$

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE20300500000004005815 BIC: WELADEDD

Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Ville-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Telefon: 02251/796-0

kontakt.rnl.ve@strassen.nrw.de

Sabine Carl - Bebauungsplan Mützenich 3B, 15.Änderung "Branderweg"

Von: "Becker, Oliver" < Oliver.Becker@lvr.de>

An: "sabine.carl@stadt.monschau.de" <sabine.carl@stadt.monschau.de>

Datum: Donnerstag, 5. November 2020 13:39

Betreff: Bebauungsplan Mützenich 3B, 15.Änderung "Branderweg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Nideggen**, **Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen**, **Tel.**: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Oliver Becker

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133 53115 Bonn Tel 0228/9834-187 Fax 0221/8284-0778

oliver.becker@lvr.de www.lvr.de www.bodendenkmalpflege.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn

Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. "Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Von:

"Nellessen, Nico" <nico.nellessen@bezreg-koeln.nrw.de>

An:

"sabine.carl@stadt.monschau.de" <sabine.carl@stadt.monschau.de>

CC:

"Klein, Marcel" <marcel.klein@bezreg-koeln.nrw.de>

Datum:

21.10.2020 14:38

Betreff:

Behördenbeteiligung - Bebauungsplan Mützenich 3B, 15. Änderung "Branderweg"

Ihr Schreiben vom 23.09.2020 Ihr Zeichen: TÖB MÜT 3B_15.Änd

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausgehend vom o.g. Bauleitplanverfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Nico Nellessen

Bezirksregierung Köln Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz -50606 Köln

Dienstgebäude: Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

Telefon: + 49 221 147 - 4782 Telefax: + 49 221 147 - 2879

E-Mail: nico.nellessen@bezreg-koeln.nrw.de

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/ https://twitter.com/BezRegKoeln

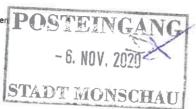
https://www.facebook.com/BezirksregierungKoeln





Wasserverband Eifel-Rur | Postfach 10 25 64 | 52325 Düren

Stadt Monschau Laufenstr. 84 52156 Monschau



Ihr Zeichen TÖB MÜT 3B_15.Änd. Ihre Nachricht vom 23.09.2020

Unser Zeichen 4.02 Hop/NZ 18347

Kontakt Arno Hoppmann Flussgebietsmanagement

T: +49 2421 494-1312 F: +49 2421 494-1019 M: arno.hoppmann@wver.de

Datum 06.11.2020 Seite

 $|\tilde{1}$

15. Änderung Bebauungsplan Mützenich 3B Branderweg hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel - Rur

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Wasserverbandes Eifel - Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Freundliche Grüße **Im Auftrag**

Arno Hoppmann Stabsstellenleiter

Wasserverband Eifel-Rur Körperschaft des öffentlichen Rechts Fisenbahnstraße 5 52353 Düren

Verbandsratsvorsitzender: Paul Larue Vorstand: Dr. Joachim Reichert **3** 02421494 - 0

a 02421 494 - 1508

Sparkasse Düren | BIC: SDUEDE33XXX | IBAN: DE66 3955 0110 0000 1690 60 Commerzbank Aachen | BIC: DRESDEFF390 | IBAN: DE02 3908 0005 0250 4200 00 Deutsche Bank Düren | BIC: DEUTDEDK395 | IBAN: DE50 3957 0061 0811 1189 00 www.wver.de



Stephan Dicks - Behördenbeteiligung BP Mützenich 3B, 15. Änderung "Branderweg"

Von: Marius Larres <marius,larres@schleiden.de>

An: "stadtverwaltung@monschau.de" < stadtverwaltung@monschau.de>

Datum: 05.10.2020 13:44

Betreff: Behördenbeteiligung BP Mützenich 3B, 15. Änderung "Branderweg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bebauungsplan Mützenich 3B, 15. Änderung "Branderweg" bestehen seitens der Stadt Schleiden keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Marius Larres

Geschäftsbereich 2

Stadtentwicklung, Bauleitplanung

Verwaltungsfachangestellter

Stadt Schleiden

Blankenheimer Straße 2

D-53937 Schleiden

Telefon: <u>+49 2445 89 227</u>

Fax: +49 2445 89 250

E-Mail: marius.larres@schleiden.de



Webauftritte

Rathaus: www.schleiden.de

Tourismus: www.natuerlich-eifel.de

Social Media





Sabine Carl - Ihre Nachricht vom: 23.09.2020 Aktenzeichen: TÖB MÜT 3B_15. Änd BP Mützenich 3B, 15. Änderung Branderweg

Von: helmut.maassen@westnetz.de An: sabine.carl@stadt.monschau.de

Datum: Dienstag, 6. Oktober 2020 14:16

Betreff: Ihre Nachricht vom: 23.09.2020 Aktenzeichen: TÖB MÜT 3B 15. Änd BP

Mützenich 3B, 15. Änderung Branderweg

CC: <juergen.weitmann@westnetz.de>, <michael.nahrings@westnetz.de>

Sehr geehrte Frau Carl,

diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene.

Gegen die oben angeführten Planungen der Stadt Monschau bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Helmut Maaßen

Westnetz GmbH Regionalzentrum Westliches Rheinland Netzplanung Neue Jülicher Straße 60, 52353 Düren

T +49(0)2421/47-2920 M +49(0)172/201 8509

F +49(0)2421/47-2034

mailto: helmut.maassen@westnetz.de

Geschäftsführung: Diddo Diddens, Dr. Jürgen Grönner, Dr. Stefan Küppers-

Sitz der Gesellschaft: Dortmund

Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund

HandelsregisterNr. HRB 30872

UStIdNr. DE325265170

Polizeipräsidium Aachen

Polizeipräsidium Aachen, Postfach 500111, 52085 Aachen

Stadt Monschau Laufenstraße 84

52156 Monschau

per Email

Bebauungsplan Mützenich 3B, 15. Änderung "Branderweg"

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, wenn die erschlossene Fläche unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und hier insbesondere StVO und RASt 06 an das öffentliche Straßennetz angebunden wird.

Im Auftrag

Zimmermann, PHK

14.10.2020 Seite 1 von 1

Aktenzeichen 61.07.02

(bei Antwort bitte angeben)

Sachbearbeiter
PHK Zimmermann

Telefon 0241/9577-40106
Fax 0241/9577-40105
E-Mail
Markus.Zimmermann

Markus,Zimmermann @polizei.nrw.de

Dienstgebäude Trierer Straße 501 52078 Aachen

Öffentliche Verkehrsmittel Buslinien 15, 25, 35, 55, 65 und 66 Haltestelle Königsberger Straße Polizeipräsidium

Lieferanschrift
Trierer Straße 501
52078 Aachen
Telefon 0241/9577-0
Fax 0241/9577-20555
poststelle aachen@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/aachen

Zahlungen an Landeshauptkasse Düsseldorf Helaba IBAN DE27 3005 0000 0004 0047 19 BIC WELADEDD



Landwirtschaftskammer NRW® Rütger-von-Scheven-Str

Stadt Monschau FB I.1 - Planung, Hochbau Frau Sabine Carl Laufenstr. 84 52156 Monschau

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle

☑ Aachen

Mail: aachen@lwk.nrw.de

□ Düren

Mail: dueren@lwk.nrw.de

☐ Euskirchen

Mail: euskirchen@lwk.nrw.de Rütger-von-Scheven-Str. 44

52349 Düren

Tel.: 02421 5923-0, Fax -66 www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Lara Ergezinger

Durchwahl:

Mail: Ihr Schreiben:

susanne.lock@lwk.nrw.de TÖB MÜT 3B 15.Änd

23.09.2020 BP Mützenich 3B Branderweg., 15.Änd..docx vom: 20_173_Stadt Monso

13.10.2020 Düren

Bebauungsplan Mützenich 3B, 15. Änderung "Branderweg"

hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Carl,

gegen die oben genannten Planungen der Stadt Monschau bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen. Kreisstelle grundsätzlichen Aachen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

1. Er seurger

i.A.

Lara Ergezinger

Industrie- und Handelskammer Aachen



IHK Aachen | Postfach 10 07 40 | 52007 Aachen

Stadt Monschau Rathaus Laufenstr. 84 52156 Monschau Theaterstraße 6 - 10 52062 Aachen https://www.aachen.ihk.de

Auskunft erteilt Nils Jagnow Telefon: 0241 4460-234 Telefax: 0241 4460-316 E-Mail: intus@aachen.ihk.de

> Unser Zeichen jg/lb

ihre Zeichen/ Ihre Nachricht vom TÖB MÜT 3B_15. Änd 23.09.2020

Aachen, 27. Oktober 2020

Bauleitplanung

hier: Bebauungsplan Mützenich 3B, 15. Änderung "Branderweg"

Guten Tag Frau Carl,

da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrieund Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer Aachen

Referatsleiter

Nils Jagnow I



Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Stadt Monschau Die Bürgermeisterin Frau Sabine Carl Laufenstraße 84 52156 Monschau

Bearbeiter(In): Frau Jungbluth
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-280
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-17297

Seite 1/1

Datum 09.11.2020

Bebauungsplan Mützenich 3B, 15. Änderung "Branderweg".

Sehr geehrte Frau Carl,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Vodafone

Vodafone NRW GmbH

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel vodafone de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353



Stadt Monschau

Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B, 15. Änderung "Branderweg" Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

zu den Stellungnahmen / Anregungen der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit während der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.10.2020 bis zum 01.10.2020 einschließlich.

Lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	NRW Schreiben vom 01.10.2020	Gegen die vorgelegte Planung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken.		
2	Stadt Schleiden Schreiben vom 05.10.2020	Gegen den Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B, 15. Änderung "Branderweg" bestehen seitens der Stadt Schleiden keine Bedenken.		
3	Bezirksregierung Köln Dezernat 54 – Wasserwirtschaft – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz Schreiben vom 21.102020	Es ist keine Betroffenheit erkennbar.		
4	Vodafone NRW GmbH Schreiben vom 09.11.2020	Gegen die Planung gibt es keine Einwände.		
5	IHK Aachen Schreiben vom 23.09.2020	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen keine Bedenken.		
6	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Schreiben vom 23.09.2020	Es bestehen keine Bedenken.		
7	Westnetz GmbH Schreiben vom 06.10.2020	Die Stellungnahme betrifft nur das von der Westnetz betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-KV-Spannungsebene. Gegen die angeführte Planung der Stadt Monschau bestehen		

		acitana dan Waataata kaina Dadankan da		
		seitens der Westnetz keine Bedenken, da		
		keine von dieser betreuten		
	0.00	Versorgungsanlagen betroffen sind.		
8	Städteregion Aachen			
	Schreiben vom 08.12.2020			
	A70 - Umweltamt	Allgemeiner Gewässerschutz		
		Es bestehen keine grundsätzlichen	Die Kreuzung des namenlosen	Die Stellungnahme wird
		Bedenken.	Gewässers existiert als	teilweise zur Kenntnis
		Die Maßnahme liegt im	Grundstückzufahrt und für die Ver- und	genommen und teilweise
		Trinkwassereinzugsgebiet Obersee.	Entsorgungsleitungen bereits und ist im	berücksichtigt.
		Im Rahmen des Bauantrags ist sowohl die	vergangenen	
		Entwässerung, die Kreuzung des	Baugenehmigungsverfahren	
		Gewässers mit Ver- und	berücksichtigt worden.	
		Entsorgungsleitungen als auch die	Der 5.00 m breite	
		Überfahrt über das Gewässer detailliert	Gewässerschutzstreifen wird in die	
		darzustellen. Im Rahmen des	Planung übernommen.	
		Bauantragsverfahrens wird darum gebeten,	Ebenfalls wird ein Hinweis zur	
		das Umweltamt A70 erneut zu beteiligen.	Wasserrechtlichen Genehmigung zur	
		An der nordöstlichen Grenze des	Einleitung des Niederschlagswassers in	
		Grundstücks mit der Flurnummer 716	das Gewässer in die Planung	
		verläuft ein namenloses Gewässer (kein	übernommen.	
		Wegeseitengraben) entlang der Straße		
		"Branderweg". Entlang des Gewässers,		
		gemessen von der Böschungsoberkante,		
		ist ein mindestens 5.00 m breiter		
		Schutzstreifen von jeglicher Bebauung und		
		Nutzung freizuhalten. Nebenanlagen dürfen		
		dort nicht errichtet werden. Dieser Streifen		
		ist als Gewässerschutzstreifen zu		
		markieren.		
		Pro Baugrundstück ist nur eine Überfahrt		
		über das Gewässer von maximal 3.00 m		
		Breite zulässig. Versorgungsleitungen sind		
		im Bereich der Überfahrten zu verlegen.		
		Für die Kreuzung des Gewässers mit Ver-		
		und Entsorgungsleitungen als auch für eine		
		Überfahrt über das Gewässer ist gem. § 22 LWG ein wasserrechtlicher		
		Genehmigungsantrag für Anlagen im bzw.		
		am Gewässer in 3-facher Ausfertigung einzureichen.		
		Für die Einleitung des		
		1		
		Niederschlagswassers in das Gewässer ist		

		eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10 WHG bei der Unteren Wasserbehörde der Städteregion Aachen einzuholen. Alle anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.		
9	Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege Schreiben vom 05.11.2020	Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Daher wird auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen und darum gebeten, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: "Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45,52385 Nideggen, Tel. 02425-9039-0, Fax: 02425-9039-199 unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der	Die Planung enthält bereits einen entsprechenden Hinweis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	Polizeipräsidium Aachen	Arbeiten ist abzuwarten. Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen	Bei der Erschließung des Plangebiets	Die Stellungnahme wird
	Direktion Verkehr	keine Bedenken gegen den	handelt es sich um eine private	zur Kenntnis genommen.
	Führungsstelle/Verkehrsraum	Bebauungsplan, wenn die erschlossene	Grundstückszufahrt die bereits besteht.	
	Schreiben vom 14.10.2020	Fläche unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und hier insbesondere StVO		
		und RASt an das öffentliche Straßennetz		
		angebunden wird.		
11	Wassaryorhand	Seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur		
11	Wasserverband	Seitens des Wasserverbandes Elfel-Ruf		

Eifel-Rur	bestehen keine	Bedenken	gegen	das
Schreiben vom 06.11.2020	Vorhaben.			

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr.	Es sind keine Stellung- nahmen aus der Öffent- lichkeit eingegangen.			



2021/105

Beschlussvorlage II.1 - Ordnung -Oliver Krings



Namensgebung für die Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplanes Imgenbroich Nr. 19.1 "Bruchzaun / Auf der Knag"

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Stadtrat (Beschlussfassung)	23.02.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, der Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplanes Imgenbroich Nr. 19.1 ("Bruchzaun / Auf der Knag" – siehe Anlage) die Bezeichnung

"An Victors Wäldchen"

zu geben.

Sachverhalt

Nachdem mit der Fertigstellung der Erschließung des Baugebietes "Bruchzaun / Auf der Knag" nunmehr auch die technischen Voraussetzungen zur Bebauung der Grundstücke erfüllt sind, gingen zum Ende des vergangenen Jahres erste Anfragen zur Hausnummerierung bei der Verwaltung ein.

Da zuvor jedoch zunächst die Benennung der Straße erfolgen muss, hat die Verwaltung über den Ortsvorsteher um einen Benennungsvorschlag gebeten.

Nach Abstimmung mit dem Heimatverein wurde am 15.01.2021 vorgeschlagen, die Erschließungsstraße "An Victors Wäldchen" zu nennen. Die Bezeichnung habe sich in den letzten Jahren "gefestigt". Verwaltungsseitig bestehen gegen diese Benennung keine Bedenken.

Finanzielle Auswirkungen

Abgesehen von den Kosten für die Straßenbenennungsschilder entstehen keine finanziellen Verpflichtungen.

Anlage/n

1 Karte Bruchzaun / Auf der Knag (öffentlich)

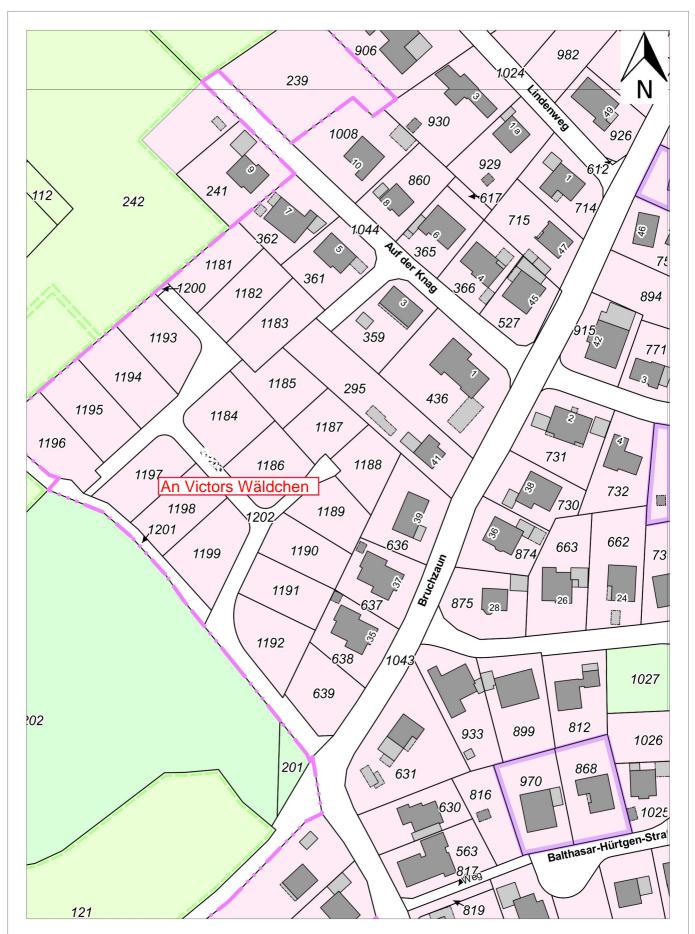
Stadt Monschau

Laufenstr. 84 52156 Monschau

TOP 7 Auszug aus dem **GeoPortal**

Erstellt: 21.01.2021

Zeichen:



(C) Geobasis NRW

(C) OpenStreetMap Contributors

82 von 85 in Zusammenstellung

2021/111

Beschlussvorlage III.2 - Bildung, Sport, Kultur -Cindy Radermacher



Verzicht auf die Beitragserhebung für die Betreuung in der Offenen Ganztagsschule sowie für außerunterrichtliche Betreuungsangebote im Zuge von COVD-19 für den Monat Januar 2021

hier: Genehmigung einer Eilentscheidung

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Stadtrat (Beschlussfassung)	23.02.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat genehmigt die als Anlage beigefügte Eilentscheidung vom 09.02.2021 über den Verzicht auf die Beitragserhebung für den Monat Januar 2021

Sachverhalt

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 09.02.2021 die als Anlage beigefügte Eilentscheidung gefasst.

Die Eilentscheidung bedarf nach § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW der Genehmigung durch den Rat.

Finanzielle Auswirkungen

Auf die Darstellung der finanziellen Auswirkung in der als Anlage beigefügten Eilentscheidung wird verwiesen.

Das Land Nordrhein-Westfalen trägt die Hälfte des Ertragsausfalls. Für den Monat Januar 2021 verbliebe eine formale Belastung für die Stadt Monschau in Höhe von 5.950,63 €, welche im Rahmen der zu ermittelnden pandemiebedingten Haushaltsbelastung als außerordentlicher Ertrag das geplante Jahresergebnis nicht belastet.

Anlage/n

1 Vorlage 102 aus 2021 Haupt und Finanzausschuss 09.02.2021 (öffentlich)

2021/102

Beschlussvorlage III.2 - Bildung, Sport, Kultur -Cindy Radermacher



Verzicht auf die Beitragserhebung für die Betreuung in der Offenen Ganztagsschule sowie für außerunterrichtliche Betreuungsangebote im Zuge von COVID-19 für den Monat Januar 2021

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Haupt- und Finanzausschuss (Beschlussfassung)	09.02.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadt Monschau erhebt für den Monat Januar 2021 keine Elternbeiträge auf Grundlage der geltenden Satzung für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote der OGS sowie der Vor- und Übermittagsbetreuung.

Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Die Entscheidung ergeht als Eilentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sollte in den Folgemonaten der eingeschränkte Pandemiebetrieb aufrecht erhalten werden, wird die Verwaltung beauftragt, dem Rat der Stadt Monschau unter Berücksichtigung der dann erneut zu treffenden Entscheidung des Landes NRW über einen Ersatz des Einnahmeausfalles einen Beschlussvorschlag über einen evtl. weiteren Verzicht zu unterbreiten.

Sachverhalt

Seit dem Ende der Weihnachtsferien bis (zunächst) zum 31.01.2021 findet in den Schulen kein Präsenzunterricht statt. Mit Datum vom 11.01.2021 sind die Schulen in einen sogenannten "eingeschränkten Pandemiebetrieb" gestartet.

Dies bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt der Unterricht grundsätzlich für alle Jahrgangsstufen als Distanzunterricht erteilt wird.

Betreuungsangebote finden nur dann statt, wenn eine Betreuung zu Hause nicht möglich ist oder aus sonstigen triftigen Gründen (Gefährdungslagen) die Inanspruchnahme dieser Notbetreuung angezeigt ist.

Durch das fehlende "Regelangebot" werden die betroffenen Eltern zu Beginn des Jahres erneut belastet, teilweise auch finanziell.

Um Familien während des Lockdowns zu entlasten, hat sich die Landesregierung mit den Kommunen darauf verständigt, die Elternbeiträge für den Monat Januar 2021 zu erlassen. Eine Abfrage bei den einzelnen Kommunen ist hierzu nicht erfolgt. Diese "Verabredung" erfolgte zwischen den kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Finanz- und Familienminister.

Da die maßgeblichen Satzungen für diesen Fall den Erlass von Monatsbeiträgen nicht vorsehen, ist eine Ratsentscheidung erforderlich.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist im Rahmen einer Eilentscheidung.

Um den beitragspflichtigen Eltern zumindest in Bezug auf die finanziellen Belastungen während des Lockdowns Klarheit zu verschaffen ist diese Eilentscheidung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Der Verzicht auf die Beitragserhebung im Monat Januar 2021 führt nach aktueller Festsetzung zu einem Minderertrag von insgesamt 11.901,25 €. Dieser teilt sich auf in einen Minderertrag bei der OGS in Höhe von 9.507,50 € und in Höhe von 2.393,75 € bei der Vorund Übermittagsbetreuung.

Die Landesregierung hat in der 74. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags NRW die Einwilligung zur hälftigen Übernahme der im Monat Januar 2021 entfallenden Elternbeiträge erteilt.

Somit würde für die Stadt Monschau formal ein Minderertrag in Höhe von 5.950,63 € verbleiben.

Dieser Betrag wäre im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 in die Ermittlung der pandemiebedingten Haushaltsbelastung einzubeziehen, welche dann als außerordentlicher Ertrag das geplante Jahresergebnis nicht belastet.

Anlage/n

Keine